

Gerhard Stemberger
(Hrsg.)

Ethische Berufsregeln, Patienten- und Konsumentenrechte in Psychotherapie und Psychologie

Berufskodex der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
Ethikrichtlinien für Klinische Psychologinnen / Klinische Psychologen
und Gesundheitspsychologinnen / Gesundheitspsychologen

AK Wien

Gerhard Stemberger
(Hrsg.)

Ethische Berufsregeln, Patienten- und Konsumentenrechte in Psychotherapie und Psychologie

Berufskodex der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
Ethikrichtlinien für Klinische Psychologinnen / Klinische Psychologen
und Gesundheitspsychologinnen / Gesundheitspsychologen

Sozialwissenschaftliche Abteilung der
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Wien 2002 (4. Auflage)

Herausgeber und Medieninhaber:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Abteilung Sozialwissenschaft
Dr. Gerhard Stemberger
A-1041 Wien, Prinz Eugen-Str. 20-22

Gedruckt in Österreich
4. Auflage, 12.-14. Tsd.
Stand: März 2002
ISBN: 3-7063-0094-X

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidenten zur vierten Auflage

Einleitung

Hinweise für PatientInnen, KlientInnen und 'KonsumentInnen'

Hinweise für Auszubildende in Psychotherapie, Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie

Hinweise für PsychotherapeutInnen, Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen

Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Ethikrichtlinien für Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen

Wohin mit Problemfällen und Beschwerden im Bereich Psychotherapie?
Verzeichnis der zuständigen Stellen und Anschriften

Wohin mit Problemfällen und Beschwerden im Bereich Psychologie?
Verzeichnis der zuständigen Stellen und Anschriften

Was Sie von der AK Wien erwarten können

Vorwort zur vierten Auflage

Liebe Kollegin!
Lieber Kollege!

Die zunehmende Gewichtsverlagerung in weiten Bereichen der Arbeitswelt wie auch des Alltagslebens von den körperlichen Belastungen und Gefährdungen zu den psychischen und seelischen Belastungen ist unverkennbar. Sie schlägt sich auch in den Gesundheitsstatistiken deutlich nieder. Die psychische Verfassung und Entwicklung des Menschen wird dementsprechend in unserer Zeit immer häufiger zum Thema. Zugleich sind wir alle mit der Anwendung psychologischer Erkenntnisse und Techniken in immer weiteren Bereichen unseres Lebens konfrontiert, in der Arbeitswelt ebenso wie in anderen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens. Auch im Gesundheitswesen kommt zunehmend die Erkenntnis zum Tragen, daß der Mensch nicht nur eine "Ansammlung von fallweise reparaturbedürftigen Organen" ist, sondern ein leiblich-seelisch-soziales Ganzes. Dementsprechend gewinnen auch die Angebote und Leistungen der Berufsgruppen der PsychologInnen und PsychotherapeutInnen an Bedeutung.

Die Nachfrage nach psychologischen und psychotherapeutischen Hilfestellungen hat sich in den letzten Jahren in Österreich deutlich erhöht. Bis zur Verabschiedung des Psychotherapiegesetzes und des Psychologengesetzes im Jahr 1991 war es für den Rat- und Hilfesuchenden jedoch alles andere als einfach, zwischen seriösen, wissenschaftlich fundierten Angeboten und unqualifizierten, spekulativen Modetrends zu unterscheiden. Mit den genannten Gesetzen wurde ein großer Schritt zur Beendigung der Rechtsunsicherheit für die betroffenen Berufsgruppen, vor allem aber für den Rat und Hilfe suchenden "Konsumenten" geschaffen. Wer die Leistungen von Psychologen und Psychotherapeuten in Anspruch nimmt, die nach dem Psychologen- bzw. nach dem Psychotherapiegesetz zur Berufsausübung zugelassen sind und die entsprechenden Berufsbezeichnungen führen dürfen, findet damit entscheidend verbesserte Voraussetzungen vor, fachlich qualifizierte Unterstützung, Beratung und Behandlung zu erhalten.

Für die beiden Berufsgruppen der PsychologInnen und PsychotherapeutInnen haben die jeweils zuständigen Beiräte beim Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen die gesetzlichen Regelungen in eigenen Standesregeln noch weiter konkretisiert. Diese Standesregeln tragen wesentlich dazu bei, die Klienten- und Patientenrechte weiter zu klären und zu stärken. Aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist dies im Interesse aller, die Leistungen dieser beiden Berufsgruppen in Anspruch nehmen, sehr zu begrüßen.

Die vorliegende Broschüre erscheint inzwischen bereits in der vierten Auflage. Sie informiert sie umfassend über diese Regelungen und gibt Ihnen auch Hinweise, wohin Sie sich bei allenfalls auftretenden Problemen wenden können. Die Arbeiterkammer hofft, damit sowohl den Angehörigen der Berufsgruppen der PsychologInnen und PsychotherapeutInnen als auch allen jenen, die deren Leistungen in Anspruch nehmen, eine wichtige Orientierungshilfe in die Hand zu geben.

Mit kollegialen Grüßen
Mag Herbert Tumpel
Präsident der AK Wien

Einleitung

Die vorliegende Broschüre dient der Information der Berufsgruppen der PsychotherapeutInnen und der PsychologInnen sowie vor allem der Information der "KonsumentInnen" im Bereich der Psychotherapie, Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie. Dies sind in erster Linie natürlich die PatientInnen und KlientInnen. Andererseits aber geht es auch um die angehenden PsychotherapeutInnen, Klinischen und GesundheitspsychologInnen: Sie erwerben in langwierigen, persönlich fordernden und mit beträchtlichen finanziellen Opfern verbundenen Ausbildungsgängen die berufliche Qualifikation für die Ausübung der Psychotherapie, der Gesundheitspsychologie oder der Klinischen Psychologie. Auch sie gehen damit Vertrags- und Abhängigkeitsverhältnisse ein, die "Konsumentenschutz" erfordern.

"KonsumentInnen" ist hier bewußt in Anführungszeichen gesetzt. Psychotherapie läßt sich nicht "konsumieren". Sie erfordert die Bereitschaft des Hilfesuchenden, sich aktiv auf die Auseinandersetzung mit der eigenen Person, dem eigenen Erleben und Verhalten einzulassen. Im Bereich der psychologischen Hilfestellungen (etwa bei der gesundheitspsychologischen Beratung und klinisch-psychologischen Behandlung und Betreuung) und bei der klinisch-psychologischen Diagnostik ist das nicht anders. Und auch diejenigen, die sich auf eine Ausbildung zu einem dieser Gesundheitsberufe einlassen, kommen mit "Konsumieren" nicht ans Ziel.

Dennoch - oder vielleicht sogar gerade deshalb - gilt für sie alle der berechtigte Anspruch, daß ihre Rechte als Hilfe- und Ratsuchende oder als Auszubildende gewahrt werden. Psychotherapiegesetz und Psychologengesetz regeln für die Berufsgruppe der PsychotherapeutInnen und für die Berufsgruppe der PsychologInnen Tätigkeit, Ausbildungsgang und Berufszulassung. Sie haben in diesem Sinne auch die Rechte und Pflichten dieser beiden Berufsgruppen und der einschlägigen Ausbildungseinrichtungen sorgfältig festgelegt. Damit sind zugleich die Rechte jener umrissen, die sich an Angehörige dieser beiden Berufsgruppen wenden oder sich in einer dieser gesetzlich geregelten Berufsausbildungen befinden.

Um diese gesetzlichen Festlegungen für alle Beteiligten aus fachlicher Sicht für die wichtigsten praktischen Anwendungsfelder zu konkretisieren, haben die beratenden Fachgremien beim für Gesundheitsfragen zuständigen Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Psychotherapiebeirat, Psychologenbeirat) für die beiden Berufsgruppen der PsychotherapeutInnen und PsychologInnen ethische Standesregeln beschlossen. Diese haben zwar keinen Gesetzesrang, werden jedoch sicherlich auch auf die Rechtsprechung ihre Wirkung nicht verfehlen, stellen sie doch eine fachlich qualifizierte Hilfe für die bei jedem Gesetz notwendige Interpretation und Anwendung der gesetzlichen Normen auf konkrete Sachverhalte dar.

Daß diese Regeln die gewünschte Wirkung auch tatsächlich entfalten, erfordert naturgemäß, daß sie allen Beteiligten auch bekannt sind. Deshalb legt die AK Wien

diese Broschüre auf, um den Angehörigen der beiden Berufsgruppen und vor allem auch all jenen, die ihre Leistungen in Anspruch nehmen, diese Standesregeln und einige praktische Hinweise dazu in handlicher Form zugänglich zu machen.

Diese Broschüre kann andere, allgemeinere Informationsquellen zur Psychotherapie, Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie und angrenzenden Bereichen nicht ersetzen. Besonders empfehlenswert sind in dieser Hinsicht drei Handbücher, zu deren Zustandekommen auch die AK Wien ihren Beitrag geleistet hat:

Gerhard Stumm, Andrea Brandl-Nebehay, Friedrich Fehlinger:
Handbuch für Psychotherapie und psychosoziale Einrichtungen.
Falter Verlag, Wien 1996

Gerhard Stumm, Pia Deimann, Elisabeth Jandl-Jäger, Germain Weber:
Psychotherapie, Beratung, Supervision, Klinische Psychologie. Ausbildung in Österreich.
Falter Verlag, Wien 1995

Gerhard Stumm, Beatrix Wirth:
Psychotherapie - Schulen und Methoden. Eine Orientierungshilfe für Theorie und Praxis.
Falter Verlag, Wien 1994 (2.A.)

Diese Handbücher können unter anderem auch in der Sozialwissenschaftlichen Studienbibliothek der AK Wien eingesehen werden.

Hinweise für PatientInnen und KlientInnen

Sie finden in dieser Broschüre die Standesregeln, zu deren Einhaltung die PsychotherapeutInnen, PsychologInnen, Klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen verpflichtet sind.

Jede Hilfestellung im seelischen und psychischen Bereich setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Gegenüber voraus. Wenn Sie sich um Rat und Hilfe an Angehörige dieser Berufsgruppen wenden, sollten Sie daher auch über deren berufsethische Verpflichtungen Bescheid wissen.

Die berufsethischen Standesregeln, die Sie hier nachlesen können, sind von den gesetzlichen Vorschriften abgeleitet, die in Österreich für die beiden Berufsgruppen der PsychotherapeutInnen und PsychologInnen gelten (Psychotherapiegesetz, Psychologengesetz). Diese Gesetze sind in Österreich seit 1991 insbesondere zum Schutz jener in Kraft, die psychotherapeutischer Hilfe und Behandlung bedürfen oder psychologische Beratung, Betreuung oder Diagnostik brauchen.

Vor Inkrafttreten dieser Gesetze bestanden viele Unklarheiten darüber, was und wer auf diesem Gebiet als seriös und fachlich qualifiziert angesehen werden kann. Mit diesen Gesetzen wurde im Rahmen des Möglichen die Klarheit geschaffen, auf die Sie als Rat- und Hilfesuchender Anspruch haben: Sie können nun sicher sein, daß Personen, die die gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen "Psychotherapeut", "Psychologe", "Klinischer Psychologe" und "Gesundheitspsychologe" führen, für ihre Berufszulassung eine klar geregelte qualifizierte Ausbildung durchlaufen haben und in ihrer Berufsausübung strengen Berufsnormen unterstehen.

Nutzen Sie den Schutz, den diese Gesetze und Standesregeln Ihnen bieten. Lassen Sie sich auf keinen Fall ungeprüft auf ein Beratungs- oder Behandlungsverhältnis mit jemandem ein, der nicht durch die Führung dieser geschützten Berufsbezeichnung nachweisen kann, daß er die entsprechende Berufsqualifikation besitzt und seine Tätigkeit nach den entsprechenden Berufsstandards ausübt.

Auch andere Berufsgruppen, wie etwa Ärzte, Pädagogen, Lebens- und Sozialberater etc. setzen in ihrer Tätigkeit psychotherapeutisches und psychologisches Wissen ein. Im Sinne einer engen Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe, erzieherischen und anderen psychosozialen Berufe ist das auch durchaus zu begrüßen.

Es kann z.B. für einen Patienten nur zum Vorteil sein, wenn sein behandelnder Arzt auch psychotherapeutisches Wissen besitzt, um zu erkennen, wo eine medizinische Behandlung nicht ausreicht, sondern zusätzlich oder sogar in erster Linie Psychotherapie erforderlich ist. Umgekehrt müssen auch Psychotherapeuten genügend medizinisches Wissen besitzen, um zu erkennen, wo eine entsprechende medizinische Abklärung und Behandlung zusätzlich zur Psychotherapie oder vielleicht sogar in erster Linie erforderlich ist. Dieses wechselseitige Wissen um die spezifische Kompetenz der jeweils anderen Berufsgruppe und die Bereitschaft zur engen Kooperation liegt ganz im Interesse des Hilfesuchenden, der ja oft nicht sicher

ist, wo er mit seinem Anliegen "hingehört".

Derartige Zusatzqualifikationen angrenzender Berufe auf psychotherapeutischem oder psychologischem Gebiet machen aus diesen allerdings keine PsychotherapeutInnen oder PsychologInnen. Ein verantwortungsbewußter Angehöriger einer solchen Berufsgruppe wird Ihnen daher nie selbst Psychotherapie (unter welcher Bezeichnung auch immer) oder klinisch-psychologische Diagnostik anbieten, sondern Sie im Bedarfsfall stets an PsychotherapeutInnen oder PsychologInnen verweisen.

Auch in Ihrem beruflichen Umfeld, in Ihrem Unternehmen und anderen Bereichen sollten Sie sich beim Auftauchen psychologischer Eignungstests, Gutachten, Seminaren zur Persönlichkeitsbildung etc. stets vergewissern, ob es sich um seriöse Angebote von Personen handelt, die auch die entsprechende Ausbildung und Berufszulassung haben.

Sie sollten sich der Tatsache bewußt sein, daß Sie den vollen Schutz des Psychotherapiegesetzes und des Psychologengesetzes nur bei den Berufsgruppen finden, deren Ausbildung, Berufszulassung und Berufsausübung durch diese Gesetze geregelt sind (dies gilt z.B. hinsichtlich der absoluten Verschwiegenheitspflicht über Geheimnisse, die Sie einem Angehörigen dieser Berufsgruppen anvertrauen; für keine andere Berufsgruppe ist diese Verschwiegenheitspflicht so streng geregelt).

Haben Sie Fragen in diesem Zusammenhang, können Sie diese an die für Psychotherapie, Klinische und Gesundheitspsychologie zuständige Sozialwissenschaftliche Abteilung der AK Wien richten (Persönliche Vorsprache nur nach Terminvereinbarung über das Sekretariat: 01/50165 DW 2243):

Anfragen im Bereich Psychotherapie:

Dr. Gerhard Stemberger (Psychotherapeut, Gestalttheoretische Psychotherapie GTP)
Sozialwissenschaftliche Abteilung der AK Wien, 1041 Wien, Prinz Eugen Straße 20-22
E-Mail: gerhard.stemberger@akwien.or.at

Anfragen im Bereich Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie:

Dr. Peter Hoffmann (Klinischer und Gesundheitspsychologe)
Sozialwissenschaftliche Abteilung der AK Wien, 1041 Wien, Prinz Eugen Straße 20-22
E-Mail: peter.hoffmann@akwien.or.at

Hinweise für Auszubildende in Psychotherapie, Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie

Diese Broschüre kann Ihnen in zweierlei Hinsicht von Nutzen sein: Sie informiert Sie über die ethischen Standesregeln für Ihre künftige Berufsausübung (und auch bereits bei allen praktischen Tätigkeiten im Rahmen Ihrer Ausbildung). Weiters gibt sie Ihnen Auskunft darüber, welche Verpflichtungen die Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und die dort tätigen Lehrpersonen Ihnen gegenüber haben.

Ihre Ausbildung für den psychotherapeutischen Beruf bzw. Ihre postgraduelle Weiterbildung im Bereich der Gesundheitspsychologie oder Klinischen Psychologie fordert Ihnen beträchtliche private finanzielle Aufwendungen, Zeit und Engagement ab. Wenn Sie Ihr Ausbildungsziel erreichen, winkt Ihnen - wie Sie sicherlich wissen - kein "Großverdienerjob", sondern eine persönlich fordernde, verantwortungsvolle, aber auch schöne und befriedigende Aufgabe.

Im Zuge dieser Aus- und Weiterbildung entstehen oft besondere Abhängigkeiten, die von allen Beteiligten einen sorgfältigen, verantwortungsvollen Umgang erfordern. Die Ihnen hier vorliegenden Standesregeln haben daher auch diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Machen Sie sich damit vertraut und tragen Sie in Eigenverantwortung das Ihre dazu bei, daß diese Regeln sinnvoll und angemessen angewendet werden. Achten Sie vor allem stets auf klare, nachvollziehbare und belegbare Vereinbarungen in allen Belangen, die Ihre Ausbildung betreffen.

Bei Streitfällen und Problemen ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Aus- und Weiterbildungseinrichtung bzw. die für Sie zuständige Lehrperson. Die Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sind darüber hinaus angehalten, für alle im Aus- und Weiterbildungsverhältnis entstehenden Streit- und Problemfälle auch Regelungen und Vorgangsweisen für deren Bereinigung festzulegen. Reichen diese für die Lösung Ihres Problems nicht aus, nehmen Sie bitte die Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungsstellen des für Sie zuständigen Berufsverbandes in Anspruch. Alle für Sie in diesem Zusammenhang relevanten Anschriften finden Sie im Anhang zu dieser Broschüre.

Haben Sie Fragen in diesem Zusammenhang, können Sie diese an die für Psychotherapie, Klinische und Gesundheitspsychologie zuständige Sozialwissenschaftliche Abteilung der AK Wien richten (Persönliche Vorsprache nur nach Terminvereinbarung über das Sekretariat: 01/50165 DW 2243):

Anfragen im Bereich Psychotherapie:

Dr. Gerhard Stemberger (Psychotherapeut, Gestalttheoretische Psychotherapie GTP)
Sozialwissenschaftliche Abteilung der AK Wien, 1041 Wien, Prinz Eugen Straße 20-22
E-Mail: gerhard.stemberger@akwien.or.at

Anfragen im Bereich Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie:

Dr. Peter Hoffmann (Klinischer und Gesundheitspsychologe)
Sozialwissenschaftliche Abteilung der AK Wien, 1041 Wien, Prinz Eugen Straße 20-22
E-Mail: peter.hoffmann@akwien.or.at

Hinweise für PsychotherapeutInnen, Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen

Mit dieser Broschüre überreicht Ihnen die AK Wien die für Ihre Berufsgruppe geltenden berufsethischen Standesregeln, beschlossen von dem für Sie zuständigen Fachbeirat beim Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Psychotherapiebeirat, Psychologenbeirat).

Diese Broschüre soll nicht nur Ihnen selbst zur Information und Orientierung dienen. Auch Ihren PatientInnen und KlientInnen sollten Sie Gelegenheit geben, sich damit vertraut zu machen. Klarheit auf beiden Seiten kann nur dem Interesse beider dienen. Wir empfehlen Ihnen daher, diese Broschüre auch in Ihrem Warteraum aufzulegen oder in anderer Ihnen sinnvoll erscheinender Form Ihren PatientInnen und KlientInnen zugänglich zu machen.

Die Ihnen hier vorliegenden Standesregeln erstrecken sich auf viele Gebiete. Sie beziehen sich unter anderem auch auf den angemessenen Umgang mit BerufskollegInnen, Angehörigen angrenzender Berufe und den Einrichtungen des Gesundheitswesens. In diesem Zusammenhang dürfen wir Sie auch besonders auf die festgelegten Regelungen zur Behandlung von Problemfällen, Streitigkeiten und Verstößen gegen die Standesregeln hinweisen. Alle in diesem Zusammenhang wichtigen Anlaufstellen und Adressen finden Sie im Anhang.

Wenn Sie weitere Exemplare dieser Broschüre benötigen oder Fragen dazu haben, können Sie sich gerne an die in der AK Wien für Psychotherapie, Klinische und Gesundheitspsychologie zuständige Sozialwissenschaftliche Abteilung wenden:

Nachbestellung von Broschüren:

Sozialwissenschaftliche Abteilung der AK Wien, 1041 Wien, Prinz Eugen Straße 20-22
Tel. 01/50165 DW 2243
E-Mail: edith.grossauer@akwien.or.at

Anfragen im Bereich Psychotherapie:

Dr. Gerhard Stemberger (Psychotherapeut, Gestalttheoretische Psychotherapie GTP)
Sozialwissenschaftliche Abteilung der AK Wien, 1041 Wien, Prinz Eugen Straße 20-22
E-Mail: gerhard.stemberger@akwien.or.at
Persönliche Vorsprache nur nach Terminvereinbarung über das Sekretariat: 01/50165 DW 2243

Anfragen im Bereich Klinische und Gesundheitspsychologie:

Dr. Peter Hoffmann (Klinischer und Gesundheitspsychologe)
Sozialwissenschaftliche Abteilung der AK Wien, 1041 Wien, Prinz Eugen Straße 20-22
E-Mail: peter.hoffmann@akwien.or.at
Persönliche Vorsprache nur nach Terminvereinbarung über das Sekretariat: 01/50165 DW 2243

B E R U F S K O D E X

für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

**Beschlossen vom Psychotherapiebeirat
beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
in der 13. Vollsitzung am 17.11.1992**

**mit einer Ergänzung, beschlossen vom Psychotherapiebeirat
in der 31. Vollsitzung am 4.6.1996**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Der psychotherapeutische Beruf

II. Fachliche Kompetenz und Fortbildung

III. Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der psychotherapeutischen Beziehung

IV. Psychotherapeutische Leistungen in der Öffentlichkeit:

V. Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen

1. Allgemeine Grundsätze

2. Kollegiale Zusammenarbeit von Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes

3. Kollegiale Zusammenarbeit mit Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes in Ausbildung

VI. Anwendung des Berufskodex im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung

VII. Mitwirkung im Gesundheitswesen

VIII. Psychotherapieforschung

IX. Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen den Berufskodex

Präambel

In der Ausübung ihres Berufes wird von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die Psychotherapie in eine besondere Beziehung eintreten.

Darüber hinaus ist mit der Ausübung der Psychotherapie - nämlich auf wissenschaftlicher Grundlage zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Reifung und Entwicklung leidender Menschen beizutragen - auch eine besondere gesellschaftliche Verantwortung verbunden. Dazu gehört vor allem das Bemühen um Förderung und Wahrung des Ansehens des psychotherapeutischen Berufsstandes, um so das für die Erfüllung der psychotherapeutischen Aufgabe unabdingbare Vertrauen zwischen Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes einerseits und psychotherapiebedürftigen Menschen andererseits zu erhalten und diesem Vertrauen tatsächlich gerecht werden zu können.

In diesem Sinne erlegt das Psychotherapiegesetz Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bestimmte berufliche Verpflichtungen auf. Dabei kommen auch berufsethische Grundsätze zum Tragen, die für die Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes handlungsleitend sein sollen und in der Formulierung der einzelnen Berufspflichten normativen Gehalt gewinnen. Die vom Gesetzgeber erhobenen konkreten Forderungen entbinden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten jedoch in keiner Weise davon, selbstverantwortlich ihre psychotherapeutische Grundhaltung und ihr Handeln ständig unter dem Gesichtspunkt der ethischen Verpflichtungen zu reflektieren, die sich aus ihrer Aufgabe ergeben. Die Tatsache, daß sich ethisch verantwortungsvolles Handeln durch Gesetze und Richtlinien letztlich nicht bewirken läßt, steht nicht im Widerspruch dazu, daß Auseinandersetzung, Verständigung und Vereinbarung über verbindliche Gesichtspunkte ethisch verantwortlichen professionellen Verhaltens in konkreten Fragen sinnvoll und notwendig sind. Dementsprechend versteht sich der Berufskodex als Konkretisierung, Interpretation und Ergänzung zu den gesetzlich festgeschriebenen Berufspflichten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

I. Der psychotherapeutische Beruf

Der nach einer gesetzlich geregelten allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte psychotherapeutische Beruf dient der umfassenden, bewußten und geplanten Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten. Ziel dieser Behandlung ist es, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundung des Behandelten zu fördern.

Der psychotherapeutische Beruf ist durch die eigenverantwortliche Erfüllung dieser Aufgaben charakterisiert, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden. Dieser Eigenverantwortlichkeit in der Erfüllung ihrer psychotherapeutischen Aufgabe sind die Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes auch gegenüber gesellschaftlichen und beruflichen Institutionen und Organisationen, im Verhältnis zu Vorgesetzten und in der Kooperation mit Berufskolleginnen und Berufskollegen und anderen Heilberufen verpflichtet. Sie schließt die Wachsamkeit gegenüber persönlichen, sozialen, institutionellen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren mit ein, die zu einer mißbräuchlichen Anwendung psychotherapeutischer Kenntnisse führen könnten.

Die Verantwortung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten schließt die Achtung vor der Würde und Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen und den Respekt vor dessen Einstellungen und Werthaltungen mit ein. Die Eigenverantwortlichkeit der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes gründet auf der Bereitschaft, die berufliche Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfüllen, sich um die Fortentwicklung der eigenen Kompetenz zu bemühen, mit den eigenen Kräften, Fähigkeiten und Grenzen verantwortungsvoll umzugehen und das eigene Verhalten unter ethischen Gesichtspunkten zu reflektieren.

II. Fachliche Kompetenz und Fortbildung

Die Erfüllung psychotherapeutischer Aufgaben erfordert die ständige selbstkritische Prüfung der eigenen persönlichen und fachlichen Qualifikation und Kompetenz, das ständige Bemühen um ihre Weiterentwicklung und die Beachtung der eigenen Grenzen.

Daraus ergeben sich für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch die konkreten Verpflichtungen

1. ausschließlich jene psychotherapeutischen Leistungen anzubieten, für die eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben worden ist;
2. sich durch entsprechende Fortbildung (jährlicher Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen) über den aktuellen Stand der erlernten und ausgeübten psychotherapeutischen Richtung zu informieren, sich damit kritisch auseinanderzusetzen und ihn eigenverantwortlich in der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit zu berücksichtigen;
3. das eigene Erleben und Verhalten in der psychotherapeutischen Tätigkeit in fortlaufender oder periodischer Supervision zu reflektieren;
4. nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Redlichkeit die Wirkung der eigenen Arbeit zu überprüfen; den kollegialen Austausch, die kritische Reflexion und den fachlichen Diskurs insbesondere auch bei der Weiter- und Neuentwicklung psychotherapeutischer Erkenntnisse und Verfahren zu suchen;

5. sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und über institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die psychotherapeutische Tätigkeit im Gesamtzusammenhang des Gesundheitswesens und der psychosozialen Einrichtungen kundig zu machen und informiert zu halten.

III. Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der psychotherapeutischen Beziehung

Die Eigenart der Beziehung zwischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Patientinnen und Patienten bedingt für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch besondere Verpflichtungen auf der einen und besondere Rechte auf der anderen Seite.

Solche, den Behandlungsvertrag im engeren Sinn betreffende Verpflichtungen und Rechte sind insbesondere:

1. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientinnen und der Patienten auf Wahrung der freien Psychotherapeutenwahl;
2. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientinnen und der Patienten auf eine sorgfältige Abklärung der Verhaltensstörungen oder Leidenszustände, wozu gegebenenfalls auch die Konsultation anderer Berufsgruppen des Gesundheitswesens (Angehörige des ärztlichen und klinisch-psychologischen Berufes u.a.) erforderlich ist;
3. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientinnen und der Patienten auf strikte Wahrung der Freiwilligkeit der psychotherapeutischen Behandlung (keine Behandlung ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten);
4. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientinnen und der Patienten auf umfassende Aufklärung über Art und Umfang der geplanten psychotherapeutischen Behandlung; diese Aufklärung hat auch das Setting, die Frequenz, die allfällige Gesamtdauer - soweit abschätzbar -, die Honorierung, Urlaubsregelung und alle sonstigen Informationen zu umfassen, die zur Klärung des besonderen Vertragsverhältnisses erforderlich sind;
5. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes zur Führung folgender Aufzeichnungen:
 - über den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Behandlung sowie über Zeitpunkt und Dauer der einzelnen Behandlungsstunden, über die darüber sowie über die Honorierung und sonstigen Bedingungen des Behandlungsvertrags mit der Patientin und dem Patienten oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder seinem gesetzlichen Vertreter getroffenen Vereinbarungen,
 - über allfällige ärztliche oder klinisch-psychologische Befunde bzw. Mitteilungen

über frühere oder neu auftretende Erkrankungen und deren Behandlung, soweit sie für die psychotherapeutische Behandlung relevant sind,
- über allfällige Konsultationen von Berufskolleginnen und Berufskollegen oder Angehörigen anderer Heilberufe,
- über allfällige Empfehlungen an die Patientin oder den Patienten, zur ergänzenden Abklärung oder Behandlung eine Angehörige oder einen Angehörigen des ärztlichen oder klinisch-psychologischen Berufsstandes aufzusuchen;

die Patientin oder der Patient oder seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter haben jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die oben angeführten Aufzeichnungen; dieses Recht erstreckt sich insbesondere nicht auf die Einsichtnahme in allfällige darüber hinausgehende persönliche Aufzeichnungen des Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes, in denen dieser für sich selbst den psychotherapeutischen Prozeß reflektiert;

6. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientin oder des Patienten auf den umfassenden Schutz der Persönlichkeitsrechte der Patientin oder des Patienten, insbesondere auch auf die uneingeschränkte Geheimhaltung jener der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten anvertrauten Geheimnisse; diese Verschwiegenheitspflicht von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, ihrer allfälligen Hilfspersonen und Supervisoren steht auch über allfälligen Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege; auch eine Entbindung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes von ihrer Verschwiegenheitspflicht durch die Patientin oder den Patienten selbst ist nicht möglich; die Auskunftspflicht gegenüber einer gesetzlichen Vertreterin oder einem gesetzlichen Vertreter (etwa eines Kindes oder Jugendlichen) gemäß § 14 Abs. 4 des Psychotherapiegesetzes besteht allenfalls in bezug auf jene bei der Aufzeichnungspflicht bereits angeführten Punkte - die in der Behandlung der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten anvertrauten Geheimnisse bleiben auch gegenüber der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter absolut geschützt;

7. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientinnen oder der Patienten auf einen verantwortlichen Umgang mit dem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der psychotherapeutischen Beziehung; jeglicher Mißbrauch dieses Vertrauensverhältnisses und der im Psychotherapieverlauf bestehenden, vorübergehend vielleicht sogar verstärkten Abhängigkeit der Patientin oder des Patienten von der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ethischen Verpflichtungen der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes dar; Mißbrauch liegt dann vor, wenn Angehörige des psychotherapeutischen Berufes ihren Aufgaben gegenüber den Patientinnen oder den Patienten untreu werden, um ihre persönlichen, z.B. wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen; daraus ergibt sich auch die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes, alle dem psychotherapeutischen Verhältnis fremden persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verstrickungen mit den Patientinnen oder den Patienten zu meiden;

8. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das

Recht der Patientinnen und der Patienten auf rechtzeitige Information über die Absicht der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes, von der jeweiligen Behandlung oder von der Ausübung des Berufs zurückzutreten; dabei ist mit den Patientinnen oder den Patienten abzuklären, ob sie oder er weiter psychotherapiebedürftig ist; diese Information hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß den Patientinnen oder den Patienten eine Fortführung der Psychotherapie bei einem anderen Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes seiner Wahl möglichst ohne beeinträchtigende Unterbrechung möglich ist.

9. Auch nach Ende der Therapie gelten die Richtlinien 1 bis 8 nach ethischen Gesichtspunkten.

IV. Psychotherapeutische Leistungen in der Öffentlichkeit:

Im Interesse der Förderung und Wahrung des Ansehens des psychotherapeutischen Berufsstandes sowie vor allem auch im Interesse der Ratsuchenden und Psychotherapiebedürftigen ist ein verantwortlicher Umgang mit jeder Form des Anbietens psychotherapeutischer Leistungen in der Öffentlichkeit geboten.

Unter die grundlegende Verpflichtung zur sachlichen und wahren Information über den eigenen Berufsstand, über die eigene Qualifikation und über Art und Umfang der angebotenen psychotherapeutischen Leistungen fallen insbesondere:

1. die gesetzliche Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" im Zusammenhang mit der Berufsausübung, verbunden mit dem Recht auf Führung der in der Psychotherapeutenliste eingetragenen Zusatzbezeichnungen;

2. die Verpflichtung zur klaren Bezeichnung der tatsächlich praktizierten psychotherapeutischen Methoden und Verfahren; die Unterlassung jeglicher Irreführung hinsichtlich der eigenen fachlichen Kompetenz (z.B. hinsichtlich der erlernten und praktizierten psychotherapeutischen Methoden und Verfahren);

3. die Verpflichtung, bei Werbung und Ankündigungen in der Öffentlichkeit fachlichen Gesichtspunkten strikt den Vorrang vor kommerziellen Gesichtspunkten einzuräumen; Werbung oder Ankündigungen sind dabei auf das sachlich Gebotene zu beschränken - marktschreierische, wahrheitswidrige oder irreführende Werbung ist unzulässig; Werbung und Ankündigungen sollen jedoch ausreichende Information über Art, Umfang und Indikation der angebotenen Leistungen sowie, über die geforderten Entgelte und die Rechte der Patientinnen und Patienten enthalten;

4. die Einhaltung der Schilderordnung: das Aushängen von Praxisschildern ist im Sinne der Offenlegung der Berufsberechtigung geboten; auf dem Praxisschild ist die Berufsbezeichnung anzuführen; ferner können die eingetragenen Zusatzbezeichnungen sowie Hinweise auf die tatsächlich hauptsächlich praktizierten psychotherapeutischen Methoden und Verfahren angeführt werden; der Hinweis auf

Einzel-, Gruppen-, Paar- oder Familientherapie ist ebenso zulässig wie der Hinweis auf eine spezialisierte Praxis hinsichtlich bestimmter Altersgruppen.

V. Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Erfüllung der Aufgabe der Psychotherapie wie auch für die Förderung und Wahrung des Ansehens des psychotherapeutischen Berufsstandes ist ein korrektes Verhalten der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes im Umgang mit Berufskolleginnen und Berufskollegen und Angehörigen anderer Heilberufe sowie in bezug auf Wissenschaft und Forschung bedeutsam.

Dies ist Grundlage für das produktive Zusammenwirken bei der Abklärung und Behandlung von Störungen und Leidenszuständen, bei der Förderung wirksamer Prophylaxemaßnahmen in der Gesellschaft, bei der Anhebung des Wissensstandes und der Weiterentwicklung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten im eigenen Berufsstand wie auch in anderen Heilberufen.

Daraus erwachsen die Verpflichtungen,

a. in der für die Weiterentwicklung der wissenschaftlich begründeten Psychotherapie notwendigen Auseinandersetzung innerhalb und zwischen den verschiedenen psychotherapeutischen Schulen und mit anderen Wissenschaftsdisziplinen die eigenen Erfahrungen, Erkenntnisse und Standpunkte offen, konstruktiv und kritisch einzubringen, ohne andere Richtungen und Auffassungen und deren Vertreter herabzusetzen oder zu diffamieren;

b. kein unsachliches Konkurrenzverhalten gegenüber Berufskolleginnen und Berufskollegen und Vertreterinnen und Vertretern anderer Heilberufe an den Tag zu legen, sondern sich im Umgang mit ihnen um Toleranz und konstruktive Zusammenarbeit zu bemühen;

c. sich jeder unsachlichen Kritik an der Berufsausübung anderer Angehöriger des psychotherapeutischen Berufes und Angehöriger anderer Heilberufe zu enthalten, bei begründetem Verdacht unlauteren oder standeswidrigen Verhaltens von Berufskolleginnen und Berufskollegen aber nicht zu schweigen, sondern entsprechend den Richtlinien im Abschnitt IX. des vorliegenden Berufskodex damit angemessen umzugehen.

2. Kollegiale Zusammenarbeit von Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollten offen für eine kollegiale

Zusammenarbeit mit Berufskolleginnen und Berufskollegen im Sinne der wechselseitigen Konsultation und Kooperation bei der Abklärung der Leidenszustände der Patientinnen und Patienten und deren angemessenen Behandlung, bei der Vertretung von Kolleginnen und Kollegen in Krisenfällen und bei der Zuweisung von Patientinnen und Patienten, deren Behandlung nicht selbst übernommen oder weitergeführt werden kann, sein.

In solchen Fällen der Konsultation und Kooperation ist die beigezogene Berufskollegin oder der beigezogene Berufskollege in gleicher Weise wie die für die Behandlung hauptverantwortliche Psychotherapeutin oder der hauptverantwortliche Psychotherapeut an die strenge Verschwiegenheitspflicht und die anderen aus seiner Tätigkeit erwachsenden Pflichten gegenüber der Patientin oder dem Patienten gebunden.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen gemäß § 16 Abs. 3 des Psychotherapiegesetzes für die Zuweisung von Personen zur Psychotherapie an sie oder durch sie sich oder anderen keine Vergütungen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen.

Angehörige des psychotherapeutischen Berufes können sich zur gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen, Praxisräumen etc. und gemeinsamer Beschäftigung von Hilfspersonen in Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen zusammenschließen.

Für derartige Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen gilt jedoch jedenfalls neben der sinngemäßen Anwendung aller anderen Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes und des Berufskodex für Angehörige des psychotherapeutischen Berufes,

- a. daß auch in jeder Form eines derartigen Zusammenschlusses die freie Behandlungswahl gesichert sein muß;
- b. daß im Falle der Beschäftigung von Hilfspersonen in der Gemeinschafts- oder Gruppenpraxis die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Patientinnen und Patienten gewährleistet sein muß;
- c. daß allen Beschäftigungsverhältnissen in der Gemeinschafts- oder Gruppenpraxis rechtlich einwandfreie, klare und faire Vereinbarungen zugrundegelegt und den Beschäftigten angemessene Arbeitsbedingungen und der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Verträge angeboten werden.

3. Kollegiale Zusammenarbeit mit Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes in Ausbildung

Für die kollegiale Zusammenarbeit mit Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes in Ausbildung, die ihre supervidierte Praxis in Zusammenarbeit mit einer eingetragenen Psychotherapeutin oder einem eingetragenen Psychotherapeuten oder in einer psychotherapeutischen Gemeinschafts- oder Gruppenpraxis absolvieren, gelten folgende Gesichtspunkte:

- a. der unter Supervision praktizierende Angehörige des psychotherapeutischen Berufes in Ausbildung ist für sein psychotherapeutisches Handeln selbst verantwortlich;
- b. die eingetragene Psychotherapeutin und der eingetragene Psychotherapeut haben sich allerdings vor Aufnahme der Kooperation durch Einholen einer entsprechenden Bescheinigung der jeweiligen anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung zu vergewissern, daß die in Ausbildung stehende Psychotherapeutin oder der in Ausbildung stehende Psychotherapeut die für die in Aussicht genommene psychotherapeutische Tätigkeit erforderliche Reife und den geforderten Ausbildungsstand erreicht und sich zu entsprechend qualifizierter, kontinuierlicher Supervision verpflichtet hat;
- c. die eingetragene Psychotherapeutin und der eingetragene Psychotherapeut haben in Kooperationen dieser Art darauf zu achten, daß der in Ausbildung stehende Psychotherapeutin oder dem in Ausbildung stehenden Psychotherapeuten nur Aufgaben übertragen werden, die der jeweiligen persönlichen und fachlichen Kompetenz und Belastungsfähigkeit angemessen sind; die Heranziehung zu einseitigen oder ausschließlich untergeordneten Hilfstätigkeiten ist unzulässig;
- d. die eingetragene Psychotherapeutin und der eingetragene Psychotherapeut sind nicht berechtigt, aus der Kooperation mit Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes in Ausbildung finanzielle Vorteile etwa im Wege finanzieller Forderungen über den sachlich gerechtfertigten Kostenersatz für Aufwendungen im Rahmen der Kooperation hinaus zu ziehen.

VI. Anwendung des Berufskodex im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung

Die in diesem Berufskodex niedergelegten Grundsätze und Gesichtspunkte für den verantwortungsvollen Umgang mit Patientinnen oder Patienten und Berufskolleginnen oder Berufskollegen sind sinngemäß auch auf das Verhältnis zwischen Ausbildenden und Auszubildenden im psychotherapeutischen Propädeutikum und psychotherapeutischen Fachspezifikum anzuwenden.

Die Ausbildungsvereine und die Ausbilder übernehmen mit dem Ausbildungsvertrag, den sie mit dem oder der Auszubildenden schließen, die Aufgabe, Verantwortung und Verpflichtung, einen optimalen Beitrag zur Erreichung des Ausbildungszieles für den Auszubildenden bzw. die Auszubildende zu leisten. Diese eingegangene Verpflichtung hat mit der besonderen Situation des Auszubildenden oder der Auszubildenden in einer psychotherapeutischen Ausbildung zu tun. Diese besondere Situation ergibt sich aus dem spezifischen Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis, der psychotherapeutischen Ausbildungsaufgabe und aus dem evaluativen Charakter dieser Beziehung. Die Auszubildenden unterziehen sich einem Ausbildungsverfahren, das in seinem Verlauf eine Beurteilung der ganzen Person beinhaltet, in der es mindestens temporäre Abhängigkeiten gibt, und das in der Regel eine Reorganisation der Persönlichkeit zum Ziel hat. Die Verpflichtung erfordert vom Ausbilder eine besondere Sorgfalt im Umgang mit der Person des

Auszubildenden im Zuge der Zulassung und der Ausbildung. Alle Verhaltensweisen von Ausbildern, in denen ausbildungsfremde Erwägungen oder auch Eigeninteressen der psychotherapeutischen Ausbildungsaufgabe vorgezogen werden, seien sie nun etwa wirtschaftlicher, sozialer, emotionaler, politischer, religiöser oder insbesondere sexueller Natur (vgl. auch Abschnitt III), sind daher als Mißbrauch anzusehen, auch wenn dies von den Auszubildenden gewünscht wird. Solche Verstöße gegen die Berufsethik sind geeignet, die Vertrauenswürdigkeit des Ausbilders ernsthaft in Frage zu stellen. Die Verantwortung dafür liegt allein beim Ausbilder und kann nicht den Auszubildenden zugeordnet werden.

Von den Ausbildungseinrichtungen und den Ausbildern ist im einzelnen besondere Sorgfalt im Umgang mit dem Vertragsverhältnis gefordert, das der Ausbildungsvertrag begründet. Dem Sinn der psychotherapeutischen Ausbildung fremde kommerzielle oder andere Erwägungen bei der Zulassung zur Ausbildung und im Zuge der Ausbildung sind unzulässig. Volle Aufklärung und Information über den Ausbildungsvertrag und über alle für das Ausbildungsverhältnis und den Ausbildungsgang wesentlichen Sachverhalte und Vereinbarungen sind zu gewährleisten.

Die Ausbildungsordnung und alle für den Ausbildungsgang wesentlichen Regelungen sind schriftlich festzuhalten und interessierten Personen zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die Regelungen und Verfahrensweisen bezüglich der Behandlung von Streitfällen aus dem Ausbildungsverhältnis, die die Ausbildungseinrichtungen in angemessener Weise festzulegen haben. Alle für das Ausbildungsverhältnis relevanten Vereinbarungen sind sinnvollerweise mit der oder dem Auszubildenden schriftlich zu treffen.

Mit Ende der Ausbildung gelten diese Richtlinien nach ethischen Gesichtspunkten weiter.

VII. Mitwirkung im Gesundheitswesen

In ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind die Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes gefordert, durch ihr Wirken ihren Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Lebensbedingungen zu leisten, die der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit und der Reifung und Entwicklung des Menschen dienen.

Darüber hinaus besteht eine besondere soziale Herausforderung darin, sich für einen verbesserten Zugang zur Psychotherapie auch für jene gesellschaftliche Gruppen einzusetzen, die derzeit aufgrund ihrer sozialen Stellung, ihrer allgemeinen Lebenssituation, ihrer beeinträchtigten Artikulationsfähigkeit, ihres Lebensraums außerhalb der Ballungsgebiete oder im Zusammenhang mit andern Beeinträchtigungen psychotherapeutische Hilfe nicht oder nur in unzulänglichem Maß in Anspruch nehmen können.

Im Umgang mit der Finanzierung von Psychotherapie besteht für Angehörige des psychotherapeutischen Berufes über die Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen hinaus die Verpflichtung, in jedem konkreten Fall die

Implikationen der jeweiligen Finanzierung für den psychotherapeutischen Prozeß zu reflektieren und sie im psychotherapeutischen Geschehen angemessen zu berücksichtigen. Wo dies von der psychotherapeutischen Aufgabenstellung her gefordert erscheint, ist von Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes Standfestigkeit gegenüber psychotherapiefremden oder die Psychotherapie gefährdenden Einflußnahmen oder Ansinnen zu beweisen.

VIII. Psychotherapieforschung

Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Psychotherapie sowie der Erforschung der Wirkungen der Psychotherapie sollten Angehörige des psychotherapeutischen Berufes die grundsätzliche Bereitschaft mitbringen, in der ihnen jeweils angemessenen Weise und nach ihren jeweiligen Möglichkeiten an Forschungsvorhaben mitzuwirken, die ihnen sachlich sinnvoll, fachlich qualifiziert und in Inhalt, Zielsetzung und Methodik ethisch vertretbar erscheinen.

Ist die Einbeziehung von psychotherapeutischen Behandlungen in ein Forschungsvorhaben geplant, so sind die Implikationen dieser Einbeziehung für den psychotherapeutischen Prozeß zu reflektieren und eine entsprechende Aufklärung der betroffenen Patientinnen und Patienten sicherzustellen. Soweit Angehörige des psychotherapeutischen Berufes Unterlagen aus ihrer psychotherapeutischen Praxis für Forschungsvorhaben bereitstellen, haben sie eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, daß eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte ihrer Patientinnen und Patienten im Rahmen ihrer Mitwirkung am Forschungsvorhaben ausgeschlossen ist.

IX. Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen den Berufskodex

Bei Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen des Berufsstandes in Ausbildungsfragen etc. ist die kollegiale Austragung und Streitbeilegung im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildungs- und Fachverbände der Berufsvertretung anzustreben. Diese haben dafür entsprechende Regelungen und Einrichtungen (Schlichtungskommissionen o.ä.) zu schaffen. Nur in schwerwiegenden Fällen und nach Ausschöpfung dieser Möglichkeiten ist allenfalls die Anrufung des Psychotherapiebeirats für die Abklärung grundsätzlicher Fragen vorzusehen.

Bei begründetem Verdacht, daß sich eine Berufskollegin oder ein Berufskollege unlauter oder standeswidrig verhält, besteht die Verpflichtung, sich vorerst vertraulich mit ihm auseinanderzusetzen. Bei Weiterbestehen des Verdachts sind die zuständigen Gremien der psychotherapeutischen Fachvereinigung des Betreffenden, der Berufsvertretung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes oder - in besonders gravierenden Fällen - der Psychotherapiebeirat davon in Kenntnis zu setzen.

Für die Behandlung von Patientenbeschwerden sind in psychotherapeutischen Fachverbänden und der Berufsvertretung geeignete Verfahrensweisen und

Einrichtungen vorzusehen sowie allenfalls weitere Beschwerde-, Schlichtungs- oder Schiedsstellen zu befassen.

Bei schweren Verstößen gegen den Berufskodex kann der Psychotherapiebeirat nach entsprechender Prüfung in besonders gravierenden Fällen gutachterlich die bescheidmäßige Streichung aus der Liste empfehlen. Die Behandlung solcher schwerwiegender Fälle obliegt einer Ehrenkommission, die vom Psychotherapiebeirat jeweils im Anlaßfall eingesetzt wird.

**ETHIKRICHTLINIEN
für Klinische Psychologinnen /
Klinische Psychologen
und
Gesundheitspsychologinnen /
Gesundheitspsychologen**

Beschlossen vom Psychologenbeirat beim Bundesministerium
für Gesundheit und Konsumentenschutz (nunmehr: Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales) in seiner 13. Vollsitzung am 22.4.1993

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Grundsätze

II. Spezielle Grundsätze

1. Grundsätze für die Beziehung zu KlientInnen
2. Grundsätze zur Schweigepflicht
3. Grundsätze für die Beziehung zum Auftraggeber
4. Grundsätze für die psychologische Gutachtenerstellung
5. Grundsätze für den Kontakt mit MitarbeiterInnen
6. Grundsätze für den Kontakt mit wissenschaftlichen Institutionen

III. Grundsätze für das Anbieten psychologischer Dienste und Leistungen in der Öffentlichkeit

IV. Grundsätze für die Forschung, postgraduelle Weiterbildung und Lehre

1. Grundsätze für die Forschung
2. Grundsätze für die postgraduelle Weiterbildung
3. Grundsätze für die Lehre

V. Grundsätze für die Beziehung zwischen PsychologInnen und BerufskollegInnen verwandter Berufsrichtungen

1. Allgemeiner Grundsatz
2. Grundsätze für die kollegiale Zusammenarbeit
3. Grundsätze für Streitfälle
4. Grundsätze für Vergütungen

Abschließende

Bemerkungen

Präambel

Berufsethische Richtlinien sind notwendig, um die Würde jener Personen zu schützen, die sich PsychologInnen in Diagnostik, Beratung und Behandlung anvertrauen. Zu diesem KonsumentInnenschutz gehört auch die Qualitätssicherung der psychologischen Dienstleistungen und Aktivitäten.

Die ethischen Richtlinien eines Berufsstandes müssen frei von Ideologien bleiben. Sie müssen außerdem auch immer wieder einer kritischen Diskussion und Erneuerungen gegenüber aufgeschlossen sein: Widersprüche, sprachliche Änderungen oder Unzulänglichkeiten können auftreten und müssen berücksichtigt werden. Eine Berufsethik muß sich insbesondere an der Nützlichkeit orientieren: Die Richtlinien versuchen daher, positive Auswirkungen und Folgen von psychologischen Maßnahmen zu maximieren und negative möglichst auszuschalten. Wenn immer wieder alle Betroffenen mitbedacht werden und eine kritische Prüfung der Praxis stattfindet, kann die Berufsethik lebendig bleiben und ihr Ziel des KonsumentInnenschutzes und der Qualitätssicherung erreichen.

Grundsätzlich ist die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens durch den Artikel II des Psychologengesetzes, Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, BGBl.Nr. 360, normiert. Die Standesregeln bilden in Form eines Berufskodex eine Ergänzung und Konkretisierung der im Psychologengesetz festgelegten Berufspflichten und dienen auch der Wahrung und Förderung der Standesethik der PsychologInnen.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Der/die Psychologe/in trägt dazu bei, das Wissen und das Verständnis des Menschen für sich selbst und für andere zu vertiefen. Er/sie achtet die Würde des anderen; er/sie vermeidet Handlungen und Äußerungen, welche diese Würde verletzen könnten; er/sie erkennt allen Menschen das Recht auf Wahrung ihrer Würde zu.
2. Der/die Psychologe/in kann auf Mängel, die Verhaltensnormen und gesellschaftliche Werte in psychologischer Hinsicht aufweisen, aufmerksam machen. Er/sie kann geeignete Verbesserungen vorschlagen und Bestrebungen unterstützen, welche zur Persönlichkeitsentfaltung jedes einzelnen beitragen. Die psychologische Tätigkeit versteht sich nicht als einseitige Anpassung des Individuums an die Gesellschaft.
3. Der/die Psychologe/in übt seinen/ihren Beruf - Forschung, Lehre oder psychologische Praxis - in einer Handlungsfreiheit aus, die aber insbesondere im Hinblick auf die Lauterkeit der Ziele und der Qualität der Arbeit etc. sich an den ethischen Richtlinien zu orientieren hat. Aufträge, die im Widerspruch zu den vorliegenden Richtlinien stehen, sind abzulehnen.
4. Der/die Psychologe/in hütet sich davor, die Autonomie von Mitmenschen

einzuschränken. Insbesondere beachtet er/sie die Freiheit der Information, des Urteils und der Entscheidung.

5. Der Psychologe vermeidet jede Unklarheit bezüglich seiner Qualifikation, seiner Ausbildung, seiner Ziele und der Ziele von Organisationen, denen er angehört; er verwahrt sich gegen Irreführungen über seine Person durch Dritte.
6. Die Grenzen des eigenen beruflichen Wissens, der Kompetenz und Methoden sind zu berücksichtigen und sollten wo immer möglich, durch Förderung erweitert werden. Infolge der raschen Entwicklung der Psychologie erwächst die besondere Verpflichtung, sich fortzubilden und auf eine wechselseitige Befruchtung von Grundlagenforschung und Praxis hinzuwirken.
7. Der/die Psychologe/in ist stets bestrebt, sich derjenigen Arbeitstechniken zu bedienen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft als am besten begründet gelten können. Im Dienste einer bestmöglichen Lösung der gestellten Aufgaben ist er/sie auf die Zusammenarbeit mit Fachleuten bedacht, speziell dann, wenn er/sie die Begrenztheit der eigenen Kompetenz erkennen muß.
8. Die äußeren Arbeitsbedingungen müssen den Anforderungen genügen, die an eine fachgerechte Berufsausübung zu stellen sind.
9. Die inkompetente Ausübung psychologischer oder als solche ausgegebener Tätigkeit durch andere ist zu unterbinden; sofern das auf informelle Weise nicht möglich ist, sind die dafür vorgesehenen Instanzen der PsychologInnenvereinigungen auf den beanstandeten Sachverhalt hinzuweisen, ebenso auf die Ausübung einer als psychologisch ausgegebenen Tätigkeit durch Nicht-PsychologInnen.

II. Spezielle Grundsätze

1. Grundsätze für die Beziehung zu KlientInnen

1.1. KlientIn ist jede Person, zu der der/die Psychologe/in in einer Einzel- oder Gruppensituation im Verlaufe einer Untersuchung, einer Beratung oder einer psychologischen Behandlung unmittelbar Kontakt aufnimmt. Die Beziehungen der/des Psychologen/in zum/zur *P r o b a n d e n / i n* ("Versuchsperson") im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen können unter manchen Umständen denen zum/zur Klienten/in in wesentlichen Aspekten entsprechen oder ihnen nahekommen. Durch die Untersuchungsmittel wie auch durch die Methoden der psychologischen Einflußnahme entsteht ein besonders enger Kontakt zum Leben der KlientInnen. Aus dieser Tatsache erwächst PsychologInnen eine spezifische Verantwortung, die in allen Handlungen KlientInnen gegenüber bestimmend ist.

1.2. PsychologInnen respektieren die Integrität der Menschen und Gruppen, mit

denen sie arbeiten. Wenn Interessenkonflikte zwischen KlientInnen und der Institution die PsychologInnen beschäftigt, entstehen, so versichern die PsychologInnen den KlientInnen ihre Loyalität und machen ihnen ihre Verantwortung ihnen gegenüber transparent, genauso wie auch ihre Entscheidungsüberlegungen. PsychologInnen informieren über Behandlungsformen, Erziehungs- oder Trainingsverfahren, sodaß die KlientInnen ihre Wahl fundiert treffen können.

1.3. Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen dürfen psychologische Tätigkeiten nur mit Zustimmung des/der Behandelten oder seines/ihrer gesetzlichen Vertreters anwenden.

1.4. Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen sind verpflichtet, dem Behandelten oder seinem gesetzlichen Vertreter alle Auskünfte über die Behandlung, insbesondere über Art, Umfang und Entgelt, zu erteilen.

1.5. Wenn Klinische PsychologInnen bzw. GesundheitspsychologInnen von der Ausübung ihres Berufes zurücktreten wollen, teilen sie diese Absicht den Behandelten oder deren gesetzlichen VertreterInnen rechtzeitig mit, sodaß die weitere psychologische Versorgung sichergestellt werden kann.

1.6. PsychologInnen reflektieren bewußt ihre eigenen Bedürfnisse und ihre einflußreichen Positionen gegenüber den KlientInnen, StudentInnen und MitarbeiterInnen um jeden Mißbrauch des Vertrauens bzw. der Abhängigkeit zu verhindern.

1.7. PsychologInnen nützen ihre professionelle Beziehung zu KlientInnen, SupervisandInnen, StudentInnen, Beschäftigten oder ForschungsmitarbeiterInnen weder in sexueller noch in anderer Weise aus.

1.8. Wo z.B. in Organisationen eine Verletzung ethischer Prinzipien dem/der Psychologen/in abverlangt würde, stellt er/sie dem Konflikt zwischen diesen Anforderungen und den ethischen Richtlinien gegenüber allen Beteiligten klar und unternimmt zweckmäßige Schritte.

1.9. Sofern im Hintergrund der Beziehung des/der Psychologen/in zu KlientInnen andere Instanzen mit ihren Interessen stehen (beispielsweise Auftraggeber), entscheidet der/die Psychologe/in vor der Aufnahme der KlientInnenbeziehung über die von ihm/ihr im Falle vorhersehbarer Interessenkonflikte einzunehmende Haltung. Über diese Haltung informiert er/sie alle Beteiligten, gegebenenfalls unter Hinweis auf die berufsethischen Verpflichtungen.

1.10. Der/die Psychologe/in weist prospektive KlientInnen - gegebenenfalls auch deren gesetzliche VertreterInnen - auf die Implikationen der KlientInnenbeziehung hin, die diesen/diese in seinem/ihrer Entschluß zur Aufnahme einer solchen Beziehung beeinflussen könnten; beispielsweise auf die Möglichkeiten und Grenzen seiner/ihrer Arbeit mit dem/der Klienten/in, auf eventuelle Einschränkungen der Verschwiegenheitspflicht, auf die zu erwartenden Honorarforderungen u.ä. Die Verpflichtung, KlientInnen vorweg auf alle wesentlichen Implikationen der Beziehung hinzuweisen, besteht auch im Falle duldungspflichtiger Untersuchungen, etwa in der forensisch-psychologischen

Praxis.

1.11. Sofern es die Umstände erlauben, wird der/die Psychologe/in in jeder KlientInnenbeziehung darauf achten, ob problematische Persönlichkeitszüge offenbar werden, die zwar nicht unmittelbar Gegenstand dieser KlientInnenbeziehung sein mögen, hinsichtlich deren der/die Klient/in jedoch in offensichtlicher Weise hilfsbedürftig ist, gegebenenfalls wird der/die Psychologe/in den/die Klienten/in auf entsprechende Hilfsmöglichkeiten aufmerksam machen.

1.12. Beabsichtigt der/die Psychologe/in, Einweg-Scheiben oder ähnliche Beobachtungsmittel zu verwenden bzw. Tonband- oder Filmaufnahmen herzustellen, fragt er/sie den/die Klienten/in vorweg um Einverständnis. Im Falle von Personen, die nicht selbstverantwortlich für sich entscheiden können (beispielsweise bei jüngeren Kindern), fragt er/sie die entsprechenden Verantwortlichen (bei älteren Minderjährigen fragt er/sie sowohl sie selbst als auch die gesetzlichen VertreterInnen).

1.13. Wenn es für den/die Psychologen/in hinreichend klar ist, daß die Aufrechterhaltung einer Beziehung zum/zur Klient/in für diese/diesen selbst keinen weiteren Nutzen haben würde, wird der/die Psychologe/in die Beziehung beenden. Insbesondere wenn der/die Psychologe/in erkennt, daß eigene Persönlichkeitsprobleme die Beziehung zu einem/einer Klienten/in nachhaltig und irreversibel zu beeinträchtigen drohen, wird er/sie diese Beziehung unverzüglich abbrechen, nach dem er/sie sich wirksam darum bemüht hat, dem/der Klienten/in auf andere Weise Hilfe zukommen zu lassen.

1.14. Der/die Psychologe/in sollte die Ergebnisse einer Untersuchung dem/der Klienten/in in angemessener Form bekanntmachen, sofern dieser/diese es wünscht. Falls die besondere Art des Auftrags dies von vornherein ausschließt (bei Ausleseuntersuchungen z.B.) muß der/die Klient/in vorweg davon in Kenntnis gesetzt werden.

1.15. Die Mitteilung von Untersuchungsergebnissen an den/die Klienten/in selbst oder - mit Einverständnis - an Dritte hat in einer möglichst klaren, verständlichen und unmißverständlichen Weise zu erfolgen.

1.16. Vor jeder Dienstleistung orientiert der/die Psychologe/in seinen/ihre Klienten/in über die allgemeinen Bedingungen, unter denen er/sie bereit ist zu arbeiten und informiert ihn/sie über die Tragweite seiner/ihrer Tätigkeit. Er/sie unterrichtet den/die Klienten/in über etwaige vorliegende besondere Umstände, welche die wechselseitigen Beziehungen beeinflussen können.

2. Grundsätze zur Schweigepflicht

2.1. Der/die Psychologe/in ist an das Berufsgeheimnis gebunden. Die gleiche Verschwiegenheit gilt für MitarbeiterInnen, PraktikantInnen und Angestellte.

2.2. Informationen und Ergebnisse, welche der/die Psychologe/in in Ausübung seiner/ihrer klientenbezogenen beruflichen Tätigkeit erlangt, sowie darauf gestützte Folgerungen oder Berichte unterstehen der Schweigepflicht. Sie dürfen nur mit Einwilligung Betroffener weitergegeben werden. Der/die Psychologe/in ist verpflichtet, KlientInnen die Grenzen der Schweigepflicht darzulegen.

2.3. Der/die Psychologe/in darf Informationen der Ergebnisse einer psychologischen Untersuchung für den Unterricht oder die Veröffentlichung nur benutzen, wenn die Anonymität des/der Betroffenen gewahrt ist. Im Zweifelsfall ist das ausdrückliche Einverständnis dieser einzuholen.

2.4. Gerät der/die Klinische Psychologe/in in einen Gewissenskonflikt darüber, ob er/sie seine Verschwiegenheitspflicht zugunsten einer Anzeige verletzen soll, so hat er zunächst für sich selbst eine Interessenabwägung hinsichtlich der verschiedenen Rechtsgüter wie beispielsweise Schutz des anvertrauten Geheimnisses und Schutz von Leib und Leben vorzunehmen. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann dann in einer Notstandslage entschuldbar sein, wenn sie dazu dient, einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden. Es entschuldigt jedoch nur eine gegenwärtige oder unmittelbare Gefahr, die den Eintritt des Schadens als sicher oder höchst wahrscheinlich erscheinen läßt. Sollte der Gewissenskonflikt für den/die betroffene/n Psychologe/in nicht lösbar sein, kann er/sie sich an den Ethikausschuß des Psychologenbeirates wenden.

3. Grundsätze für die Beziehung zum Auftraggeber

3.1. Der/die Psychologe/in wird mit den Personen oder Institutionen, in deren Dienst er/sie steht, von vornherein zu einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zu gelangen suchen; insbesondere wird er/sie seine/ihre Auftraggeber auf die für die vorgesehene Tätigkeit maßgebenden berufsethischen Verpflichtungen hinweisen.

3.2. Er/sie lehnt Aufträge ab, die ein nicht fachgerechtes oder sonstigen Grundsätzen der berufsethischen Verpflichtungen zuwiderlaufendes Arbeiten abverlangen und informiert den Auftraggeber über die Gründe der Ablehnung.

3.3. Auftraggebende Personen bzw. Institutionen werden von vornherein über die Möglichkeiten und Grenzen der zur Verfügung stehenden Arbeitsmethoden informiert.

3.4. Die Ergebnisse auftragsgemäßer Untersuchungen werden nur in den für den Auftrag relevanten Ausschnitten weitergegeben und nur in einer Form, die unangemessenes Ausdeuten oder Verwenden der Ergebnisse nach Möglichkeit ausschließt.

4. Grundsätze für die psychologische Gutachtenerstellung

4.1. Die psychologische Gutachtertätigkeit von PsychologInnen muß durch das

Bemühen um Objektivität gekennzeichnet sein. Sie respektieren die Freiwilligkeit einer Teilnahme an psychologischer Begutachtung, soweit dem nicht ein Gesetz oder eine andere förmliche Norm entgegensteht, und sie tragen Sorge für hinreichenden Datenschutz der von ihnen gewonnenen Informationen. Da PsychologInnen nicht nur an die wissenschaftlichen Prinzipien gebunden sind, sondern auch den rechtlichen und berufsethischen Normen verpflichtet sind, haben sie auch mit dem einschlägigen Kanon juristischer Vorschriften vertraut zu sein.

4.2. Die Auswahl der Untersuchungsverfahren muß aus der Fragestellung herleitbar und nachvollziehbar sein.

4.3. Die Testverfahren müssen dem Untersuchungsziel entsprechen und hinsichtlich ihrer Aussagekraft reflektiert werden.

4.4. Gutachten sollen in der Regel nicht auf einer einzigen, sondern auf mehreren voneinander unabhängigen Datenquellen beruhen (z.B. Exploration, Verhaltensbeobachtung, unterschiedliche Tests, Akteninhalte).

4.5. Alle Befunde, auf die sich Schlußfolgerungen des Gutachtens stützen, werden mit ihrer Dokumentationsquelle genannt. Dabei kann auch die Art der Dokumentierung von Bedeutung sein (z.B. Tonbandprotokolle).

4.6. Aussagen von Dritten werden deutlich von den eigenen Aussagen abgehoben.

4.7. Die Sprache des Gutachtens soll für den Adressaten verständlich sein. Herabsetzende und verletzende Ausdrücke müssen vermieden werden, sofern es sich dabei nicht um direkte Rede untersuchter Personen handelt. (Nicht vermeiden läßt sich zuweilen, daß der/die Betroffene Feststellungen oder Folgerungen des Gutachtens als verletzend oder nachteilig erlebt.)

4.8. Wie der/die Gutachter/in zu Befund und Stellungnahme kommt, muß klar erkennbar sein.

4.9. Die Stellungnahme soll die Problemlage sowie die Bedingungen für Entstehung und Aufrechterhaltung des Problems kenntlich machen. In vielen Fällen gehört es zum Gutachterauftrag, über diagnostische Feststellungen hinaus konkrete Maßnahmen vorzuschlagen; diese müssen schlüssig an die diagnostischen Befunde anknüpfen und dem aktuellen Stand der Forschungen entsprechen.

5. Grundsätze für den Kontakt mit MitarbeiterInnen

Diesbezüglich sei auf die angeführten Richtlinien in den Kapiteln I, IV, und VI verwiesen.

6. Grundsätze für den Kontakt mit wissenschaftlichen Institutionen

Diesbezüglich sei auf die angeführten Richtlinien in den Kapiteln I, IV und VI

verwiesen. Insbesondere sollen durch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen, PatientInnenschutz, Datenschutz und Schweigepflicht garantiert sein.

III. Grundsätze für das Anbieten psychologischer Dienste und Leistungen in der Öffentlichkeit

1. Das Anbieten psychologischer Dienstleistungen hat unter fachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Menschen, denen psychologische Dienste angeboten werden, fehlen oftmals Maßstäbe dafür, die Angemessenheit des Angebotenen zu beurteilen. Daraus erwächst eine besondere Verpflichtung, in der Darstellung der angebotenen Leistungen sachlich zu sein.
2. Der/die Psycholog/in wird sich keine Qualifikationen zusprechen lassen, die ihm/ihr nicht zukommen.
3. Die Mitgliedschaft in psychologischen Vereinigungen darf nicht für Zwecke ausgenutzt werden, die mit den Zielsetzungen dieser Vereinigungen nicht vereinbar sind.
4. Es sollte nicht zugelassen werden, daß man namentlich bei psychologischen Tätigkeiten oder Produkten aufscheint, für die man nicht Verantwortung getragen hat.
5. Bei Eintragungen in Telefonverzeichnissen werden lediglich der Name, die relevanten akademischen Grade, Adresse und Telefonnummer angegeben; eventuell auch Hinweise auf die Zugehörigkeit zu Berufsorganisationen und auf die Hauptarbeitsgebiete. Eintragungen, die private praktisch-psychologische Institute oder ähnliche Einrichtungen betreffen, werden ebenso sachlich abgefaßt. Eine Anzeige, durch die eine psychologische Privatpraxis bekanntgemacht werden soll, enthält lediglich Namen, akademische Grade, einen Hinweis auf die Berufsorganisationen denen er/sie angehört, Adresse, Telefonnummer, Sprechstunden und einen kurzen Hinweis auf die Art der psychologischen Tätigkeit, die angeboten wird. Anzeigen privater praktisch-psychologischer Institute können die Namen der MitarbeiterInnen und ihre jeweiligen Qualifikationen in der entsprechenden Form aufführen. Durch die Art der Abfassung der Anzeige sollen nur angemessene Vorstellungen erweckt werden.
6. Für private praktisch-psychologische Einrichtungen wird der Name "Institut" oder eine ähnliche anspruchsvolle Bezeichnung nur dann verwendet, wenn personelle Besetzung, Ausstattung und Arbeitsweise der Einrichtung dies rechtfertigen. Hinweise auf spezielle Fähigkeiten oder auf besondere Arbeitsmittel können erfolgen, wenn deren Wirksamkeit einwandfrei mit wissenschaftlichen Methoden erwiesen wurde.

IV. Grundsätze für Forschung, Lehre und postgraduelle

Weiterbildung

1. Grundsätze für die Forschung

1.1. Psychologische Forschungstätigkeit hat hinsichtlich ihrer Absichten wie ihrer Methoden bestimmte Grenzen einzuhalten. Diese Begrenzungen ergeben sich aus der Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf jene, die in die Forschung einbezogen sind.

1.2. In jeder Forschungstätigkeit, grundwissenschaftlicher wie angewandt-psychologischer, wird bei der Planung und Durchführung der Untersuchungen von den jeweils problemangemessenen Prinzipien wissenschaftlicher Methodologie ausgegangen.

1.3. Bei der Planung und Durchführung von Untersuchungen werden alle Bedingungen ausgeschlossen, aus denen sich schädliche Nachwirkungen bei den Probanden ergeben könnten. Bei Forschungen, bei denen die Möglichkeit gewisser schädlicher Nachwirkungen offenbleibt, werden die vorgesehenen Probanden ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen und nur dann in Anspruch genommen, wenn sie ausdrücklich und in aller Freiheit ihre Bereitschaft erklärt haben, dieses Risiko einzugehen.

1.4. Den Probanden körperlich und seelisch aktuell belastende Situationen dürfen in der Forschung nur dann herbeigeführt werden, wenn es sich um wichtige wissenschaftliche Probleme handelt, die auf andere Art und Weise nicht untersucht werden können, und unter der Voraussetzung, daß der Proband gewillt ist, sich solchen Belastungen zu unterziehen. Die Belastungen dürfen die Würde der Personen nicht verletzen. Sie müssen sich in einem verantwortbaren Ausmaß halten und dürfen nur unter Einhaltung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln eingeführt werden.

1.5. Soll ein Proband während einer Untersuchung in nicht offensichtlicher Weise beobachtet werden (beispielsweise mit Hilfe von Einweg-Scheiben oder ähnlichen Einrichtungen) bzw. sollen von seinem Verhalten fotografische oder phonographische Aufnahmen fixiert werden, so wird der Proband vorher von dieser Absicht in Kenntnis gesetzt und sein Einverständnis eingeholt. Von diesem Prinzip darf nur dann abgewichen werden, wenn die Untersuchung wissenschaftlich bedeutsamer Fragestellungen dies unumgänglich notwendig macht. In letztgenanntem Fall wird der Proband jedoch sobald wie möglich darüber aufgeklärt, daß und in welcher Weise sein Verhalten beobachtet bzw. registriert wurde. Er ist befugt, die Registrierung annullieren zu lassen, falls er sie auch nach Darlegung der Gründe ihrer wissenschaftlichen Notwendigkeit nicht billigt. Im Falle von Personen, die diesbezügliche Entscheidungen nicht selbstverantwortlich treffen können, sind die entsprechenden Vereinbarungen mit den Verantwortlichen herbeizuführen.

1.6. In bestimmten Fällen kann die Beziehung zum Probanden von diesem aus gesehen als KlientInnenbeziehung aufgefaßt werden bzw. kann sich indirekt zu einer solchen hin entwickelt haben; in diesem Falle werden die unter Kapitel II.

aufgeführten Gesichtspunkte maßgebend.

1.7. Für den Umgang mit Tieren in psychologischer Forschungstätigkeit gelten die Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Versuche, die mit erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Tieres verbunden sind, bedürfen stets der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesveterinärbehörde.

1.8. Bei der Auswertung von Untersuchungsdaten darf nichts ausgelassen oder verschleiert werden, was die Ergebnisse der Untersuchung oder ihre Interpretation modifizieren würde.

1.9. Bei Publikationen sollen alle MitarbeiterInnen erwähnt werden, die maßgeblich zu ihrer Verwirklichung beigetragen haben.

2. Grundsätze für die postgraduelle Weiterbildung

2.1. Im Rahmen der postgraduellen Weiterbildung machen die Lehrenden die AusbildungsteilnehmerInnen auf die ethischen Konsequenzen ihrer Tätigkeit aufmerksam und klären sie über Inhalt und Bedeutung der ethischen Richtlinien auf.

2.2. Jene PsychologInnen, die AusbildungskandidatInnen nach dem Psychologengesetz gemäß § 6 Abs. 1 leg.cit. Arbeitsplätze zum Erwerb der praktisch psychologischen Tätigkeit anbieten, sollen dafür Sorge tragen, daß diese in einer ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihrem Ausbildungsstand angemessenen Weise beschäftigt und gefördert werden.

2.3. Die PsychologInnen werden die Privatsphäre jener Menschen, mit denen Sie im Zuge der postgraduellen Ausbildung arbeiten, respektieren. Informationen und Kenntnisse aus der persönlichen Sphäre der AusbildungsteilnehmerInnen sind nicht anderwärtig, insbesondere nicht zum Nachteil dieser zu verwenden.

2.4. Ausbildungsvereine bzw. -institutionen die postgraduelle Ausbildungslehrgänge insbesondere zum Erwerb der fachlich theoretischen Kompetenz anbieten, gewährleisten volle Aufklärung über den Ausbildungsvertrag und alle für das Ausbildungsverhältnis und den Ausbildungsgang wesentlichen Sachverhalte und Vereinbarungen und bieten hinsichtlich der Kosten, der Dauer, der Inhalte, der Ziele und der geforderten Leistungen den potentiellen AusbildungskandidatInnen ein Höchstmaß an Transparenz.

2.5. Von den Ausbildungseinrichtungen (sowohl Vereine die eine Theorieausbildung anbieten, als auch Institutionen, die den Erwerb praktisch fachlicher Kompetenz ermöglichen) und AusbilderInnen ist besondere Sorgfalt im Umgang mit dem Vertragsverhältnis gefordert, das sie mit den Auszubildenden eingehen. Dem Sinn der klinisch-psychologischen Ausbildung fremde kommerzielle oder andere Erwägungen sind bei der Zulassung zur Ausbildung und im Zuge der Ausbildung unzulässig.

2.6. Die Ausbildungsordnung und alle für den Ausbildungsgang wesentlichen Regelungen sind schriftlich festzuhalten und InteressentInnen zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die Regelungen und Verfahrensweisen bezüglich der

Behandlung von Streitfällen aus dem Ausbildungsverhältnis, die die Ausbildungseinrichtungen in angemessener Weise festzulegen haben. Alle für das Ausbildungsverhältnis relevanten Vereinbarungen sind mit dem/der Auszubildenden schriftlich zu treffen.

2.7. Für mögliche Streitfälle zwischen AusbildungskandidatInnen und Lehrenden, ist eine unabhängige Schiedskommission einzurichten.

3. Grundsätze für die Lehre

Die vorliegenden Ethikrichtlinien sind in erster Linie für die psychologische Praxis erstellt und sollen dementsprechend den Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre nicht tangieren, sofern, wie bereits a.o. Stelle angeführt, die Integrität von Personen, Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt werden.

V. Grundsätze für die Beziehung zwischen Psychologen/Innen und Berufskollegen/Innen sowie zu Fachleuten verwandter Berufsrichtungen

1. Allgemeiner Grundsatz

Die PsychologInnen sind gegenüber ihren FachkollegInnen und Fachleuten verwandter Berufsrichtungen loyal, tolerant und hilfsbereit.

2. Grundsätze für die kollegiale Zusammenarbeit

2.1. Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen sollten offen für eine kollegiale Zusammenarbeit mit BerufskollegInnen im Sinne der wechselseitigen Konsultation und Kooperation bei der Abklärung der Leidenszustände der PatientInnen und der angemessenen Behandlung, bei der Vertretung von KollegInnen in Krisenfällen und bei der Zuweisung von PatientInnen sein, deren Behandlung nicht selbst übernommen oder weitergeführt werden kann.

2.2. Beschäftigt ein Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin oder ein/e Gesundheitspsychologe/Gesundheitspsychologin einen/eine Berufskollegen/in als Angestellten/e oder freien/e MitarbeiterIn, so bietet er/sie diesem einen dem Berufsstand angemessenen Vertrag an.

2.3. Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen können sich zwecks gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen, Geräten, Praxisräumen etc. und gemeinsamer Beschäftigung von Hilfspersonen in Gruppen- bzw.

Gemeinschaftspraxen zusammenschließen. Der Vertrag über die Begründung einer Gruppen- bzw. Gemeinschaftspraxis sollte schriftlich erfolgen und insbesondere Bestimmungen über Veränderungen (Ausscheiden und Zugänge von KollegInnen), über die Verteilung von Lasten und Einnahmen und über die Auflösung enthalten.

2.4. Im Falle der Beschäftigung von Hilfspersonen in der Gruppen- bzw. Gemeinschaftspraxis ist für die Einhaltung der einschlägig gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen. Darüber hinaus sind den Hilfskräften angemessene Arbeitsbedingungen und der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Verträge anzubieten.

2.5. Der/die eingetragene Klinische Psychologe/in und der/die Gesundheitspsychologe/in trägt in Kooperationen dieser Art die Verantwortung dafür, daß den Auszubildenden nur Aufgaben übertragen werden, die seiner/ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz, seiner/ihrer Belastungsfähigkeit und seinen/ihren zeitlichen Möglichkeiten angemessen sind. Die Heranziehung zu einseitigen oder ausschließlich untergeordneten Hilfstätigkeiten ist unzulässig.

2.6. Der/die eingetragene Klinische Psychologe/in und Gesundheitspsychologe/in zieht aus der Kooperation mit auszubildenden Klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen keine unangemessenen finanziellen Vorteile.

3. Grundsätze für Streitfälle

3.1. Bei Streitigkeiten zwischen PsychologInnen betreffend berufliche und kollegiale Pflichten kann auf beiderseitigen Wunsch vor Anhebung eines Rechtstreites die Angelegenheit der Ethikkommission zur Schlichtung vorgelegt werden.

3.2. Ist ein Schlichtungsversuch erfolglos und liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen die Standesregeln im Sinne einer Gesetzeswidrigkeit vor, so wird auf gerichtliche oder sonstige behördliche Maßnahmen entsprechend den Strafbestimmungen des Psychologengesetzes (§ 22) verwiesen.

4. Grundsätze für Vergütungen

4.1. Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen dürfen keine Vergütungen für die Zuweisung von Personen zur Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 leg.cit. an sie oder durch sie sich oder einem anderen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden (entsprechend § 15 Abs. 3 leg.cit). Der/die Klinische Psychologe/in und der/die Gesundheitspsychologe/in tut alles, um zu verhindern, daß solche Zuwendungen, Begünstigungen, Provisionen oder Entschädigungen von seinen/ihren MitarbeiterInnen oder Angehörigen entgegengenommen werden. Weiters ist es den Klinischen PsychologInnen und den GesundheitspsychologInnen verboten, im Zusammenhang mit ihrer psychologischen Tätigkeit für sich oder andere Personen

Zuwendungen und Vergünstigungen zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, die geeignet sein könnten, seine Objektivität zu beeinträchtigen oder die nicht einer - etwa wegen ihrer Geringwertigkeit - nach allgemeiner Auffassung zu billigen Gepflogenheit entsprechen.

4.2. Für Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen ist es selbstverständlich, keine Vergütungen für die Zuweisung von Personen zur Ausübung des psychologischen Berufes an sie oder durch sie sich oder einem anderen versprechen, geben, annehmen oder sich zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.

Abschließende Bemerkungen

Die berufsethischen Richtlinien haben einen hohen Verbindlichkeitscharakter, insbesondere aus ethisch-moralischer Sicht. Das wird sich auch auf allfällige rechtliche Konsequenzen bei einem Verstoß gegen den Ethikkodex auswirken. Ihre Nichtberücksichtigung, eventuell auch bei einem Konflikt zwischen berufsethischen und dienstrechtlichen Bestimmungen, durch Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen ist daher mit Konsequenzen verbunden, über die entweder der zuständige Berufsverband oder der Ethikausschuß bzw. die Ethik-Kommission im Rahmen des Psychologenbeirates oder die Schlichtungsstelle beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz befinden werden.

Die berufsethischen Richtlinien werden einem ständigen Beobachtungsprozeß unterzogen, sodaß notwendige Änderungen rechtzeitig bearbeitet bzw. vom Psychologenbeirat beschlossen werden können.

Die berufsethischen Richtlinien dienen nicht nur dem Konsumentenschutz und der Qualitätssicherung. Sie stellen außerdem auch einen Schutz für Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen gegenüber unethischen Arbeitsbedingungen, Aufträgen etc. dar.

Wohin mit Problemfällen und Beschwerden im Bereich Psychotherapie?

Im folgenden finden Sie einige Hinweise, wohin Sie sich wenden können, wenn Sie im Zusammenhang mit Ihrer Psychotherapie oder im Zusammenhang mit Ihrer Psychotherapie-Ausbildung auf Probleme stoßen oder Anlaß zur Beschwerde haben.

Bei Problemen im Zusammenhang mit Ihrer Psychotherapie

1. Wenn Sie den Eindruck haben, Ihr/e PsychotherapeutIn verhält sich Ihnen gegenüber unkorrekt:

Dem Berufskodex können Sie entnehmen, welche Standesregeln Ihr/e PsychotherapeutIn in der Therapie einhalten sollte (womit natürlich nicht alles abgedeckt ist, was für eine gute Psychotherapie maßgeblich ist). Wenn Sie den Eindruck haben, daß sich Ihr/e PsychotherapeutIn Ihnen gegenüber unkorrekt verhält, sprechen Sie das in Ihrer Psychotherapie an. Für das Gelingen jeder Psychotherapie ist ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Psychotherapeuten / Ihrer Psychotherapeutin Grundvoraussetzung. Was Sie stört, muß nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten Ihres Psychotherapeuten / Ihrer Psychotherapeutin zurückzuführen sein. Das Ansprechen und Klären Ihres Unbehagens, Ihrer Verärgerung, Ihrer Kränkung oder Ihrer Unzufriedenheit kann in jedem Fall ein wichtiger Bestandteil Ihrer Psychotherapie sein.

Sollte in Ihrem Fall eine solche Klärung - aus welchen Gründen auch immer - im Rahmen Ihrer Psychotherapie nicht möglich sein, haben Sie die Möglichkeit, sich an eine kompetente Stelle um Rat und Hilfe zu wenden (Sie finden anschließend an diesen Text die Adressen aller zuständigen Stellen). Um sich dabei unnötige Umwege zu ersparen, achten Sie dabei bitte auf folgendes:

- Vergewissern Sie sich, ob Ihr/e PsychotherapeutIn die staatliche Berufszulassung hat (in die Psychotherapeutenliste beim Gesundheitsministerium eingetragen ist). Sie erkennen dies daran, daß er/sie auf dem Praxisschild, den Honorarnoten etc. die Berufsbezeichnung PsychotherapeutIn führt (das Führen dieser Berufsbezeichnung ohne Eintragung in die Psychotherapeutenliste ist strafbar). Im Zweifelsfall können Sie beim Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen erfragen, ob Ihr/e PsychotherapeutIn in die Psychotherapeutenliste eingetragen ist. Auch PsychotherapeutInnen im Abschlußstadium ihrer Ausbildung dürfen unter Supervision psychotherapeutisch arbeiten. Diese tragen die Bezeichnung "PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision" und können eine entsprechende Bescheinigung ihrer psychotherapeutischen Fachvereinigung vorweisen. Im Zweifelsfall kann Ihnen dazu die jeweils zuständige psychotherapeutische Fachvereinigung Auskunft geben.

- Ist Ihre PsychotherapeutIn in die Psychotherapeutenliste eingetragen, so empfiehlt es sich, mit Problemfällen an die psychotherapeutische Fachvereinigung heranzutreten, der diese/r angehört. Eine Liste finden Sie im Anhang zu diesem Kapitel. Ist Ihnen nicht bekannt, welcher Fachvereinigung Ihr/e PsychotherapeutIn

angehört, fragen Sie danach oder wenden Sie sich je nach Psychotherapiemethode an die einschlägige Fachvereinigung. Bei "PsychotherapeutInnen in Ausbildung unter Supervision" ist die Anlaufstelle für Ihr Problem immer die zuständige Fachvereinigung. Gehört Ihr/e PsychotherapeutIn keiner Fachvereinigung an oder können sie das nicht feststellen, wenden Sie sich an die Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommision des Landesverbandes für Psychotherapie in dem Bundesland, in dem Sie Ihre Psychotherapie machen.

- Sollten Sie feststellen, daß Sie bei einem Arzt (Facharzt für Psychiatrie, "Arzt für psychotherapeutische Medizin") in Behandlung sind, der nicht in die Psychotherapeutenliste eingetragen ist, ist für Ihre allfällige Beschwerde die Ärztekammer Ihres Bundeslandes zuständig. Bei begründetem Verdacht, daß ein Verstoß gegen das Psychotherapiegesetz vorliegt (z.B. wenn Sie im Glauben gehalten wurden, Ihr Behandler wäre Psychotherapeut, hätte eine Psychotherapieausbildung im Sinne des Psychotherapiegesetzes oder würde mit Ihnen Psychotherapie im Sinne des Psychotherapiegesetzes machen), sollten Sie auch den Landesverband für Psychotherapie in Ihrem Bundesland davon in Kenntnis setzen.

- Die genannten Beschwerdestellen werden Ihnen helfen, Ihr Problem und die weitere Vorgangsweise mit Ihnen bestmöglich zu klären. Sie werden Sie gegebenenfalls auch darüber aufklären, ob in Ihrem Fall weitergehende Maßnahmen (z.B. rechtliche Schritte) notwendig und möglich sind.

- Sollten Sie im Extremfall von schwerwiegenden Übergriffen in Ihrer Psychotherapie betroffen sein, kann dies zur Streichung des Psychotherapeuten / der Psychotherapeutin aus der Psychotherapeutenliste und damit zur Entziehung der Berufsbefugnis führen. Die Einleitung eines Verfahrens zur Streichung aus der Psychotherapeutenliste setzt im Regelfall allerdings das Vorliegen eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Straferkenntnisses voraus, durch das die Vertrauenswürdigkeit des Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin in Frage gestellt wird. Wegen Verdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung wäre Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bzw. Sicherheitsbehörde zu erstatten. Zuständig für die Untersuchung und Bestrafung von sonstigen Berufspflichtverletzungen sind die Bezirksverwaltungsbehörden jenes Sprengels, in dem die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. Im Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden sind diese zuständig. Das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen ist dagegen nur zuständig für die Prüfung der im Zusammenhang mit behördlichen Straferkenntnissen in Frage gestellten, für die Eintragung in der Psychotherapeutenliste wesentlichen Vertrauenswürdigkeit und gegebenenfalls für die Durchführung des Verfahrens zur Streichung aus der Psychotherapeutenliste.

- Haben Sie Fragen oder Probleme, die die Honorargestaltung oder ähnliche Aspekte Ihres Behandlungsvertrages betreffen, können Sie sich in Wien auch an die in der AK Wien für Psychotherapiefragen zuständige Sozialwissenschaftliche Abteilung wenden (Dr. Gerhard Stemberger, nach Terminvereinbarung).

2. Wenn Sie im Zusammenhang mit Ihrer Psychotherapie Probleme mit Ihrer Krankenkasse haben:

- Derzeit bestehen noch keine gesamtvertraglichen Beziehungen zwischen den

Krankenkassen und der Berufsvereinigung der PsychotherapeutInnen, dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP). Dennoch sind die Landesverbände dieser Berufsvereinigung gerne bereit, Ihre allfälligen Probleme in ihren laufenden Kontaktgesprächen mit den Krankenkassen vorzubringen.

- Als Mitglied der AK haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich bei allfälligen Problemen mit Ihrer Krankenkasse (z.B. Verweigerung der Zuschußzahlung) beraten zu lassen. Bei entsprechender Sachlage und Erfolgsaussicht erhalten Sie in einem allfälligen Leistungsstreitverfahren mit Ihrer Krankenkasse auch Rechtsschutz. Wenden Sie sich dazu an die für Sozialversicherungsfragen zuständige Abteilung der AK Ihres Bundeslandes. Daneben steht Ihnen für Auskünfte und Beratung in fachlichen und grundsätzlichen Fragen in Wien auch die in der AK Wien für Psychotherapiefragen zuständige Sozialwissenschaftliche Abteilung zur Verfügung (Dr. Gerhard Stemberger, nur nach Terminvereinbarung: Tel. 01/50165 DW 2243).

- Es steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, sich an die Ombuds-Frau / den Ombuds-Mann Ihrer Krankenkasse zu wenden, die bei Problemfällen Auskünfte geben und Ihnen vielleicht auch unbürokratisch weiterhelfen können.

Bei Problemen im Zusammenhang mit Ihrer Psychotherapie-Ausbildung

Achten Sie bitte schon zu Beginn Ihrer Ausbildung auf die ordnungsgemäße Ausstellung eines Ausbildungsvertrages, der den Richtlinien des Psychotherapiebeirates beim Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen entspricht!

Wenden Sie sich bitte, wenn Sie Ihr Problem nicht direkt mit Ihren zuständigen Ausbilder/innen klären können, in erster "Instanz" an die in Ihrer Ausbildungsvereinigung vorgesehene Ausbildungskommission bzw. an die Einrichtung Ihrer Ausbildungsvereinigung, die für die Behandlung von Streitfällen und Beschwerden zuständig ist. Diese können Sie entweder Ihrem Ausbildungsvertrag, der Ausbildungsordnung oder dem Statut Ihrer Ausbildungsvereinigung entnehmen.

Führt dies nicht zu einer Klärung, wenden Sie sich bitte an die Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungsstelle des für Sie zuständigen Landesverbandes für Psychotherapie, die gegebenenfalls auch die Bundesstelle einschalten wird.

Das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen bzw. den Psychotherapie-Beirat sollten Sie nur in solchen Fällen mit Ihrer Angelegenheit befassen, wenn Sie die genannten Möglichkeiten ausgeschöpft haben oder wenn es sich um eine Grundsatzfrage handelt, für die eine Entscheidung des Ministeriums bzw. des Psychotherapiebeirates zwingend erforderlich erscheint.

Daneben steht Ihnen für Auskünfte und Beratung in fachlichen und grundsätzlichen Fragen in Wien auch die in der AK für Psychotherapiefragen zuständige Sozialwissenschaftliche Abteilung zur Verfügung (Dr. Gerhard Stemberger, nur nach Terminvereinbarung: Tel. 01/50165 DW 2243; E-Mail: gerhard.stemberger@akwien.or.at).

Verzeichnis der zuständigen Stellen und Anschriften für Probleme, Beschwerden und in Streitfällen im Bereich Psychotherapie:

1. Psychotherapeutische Fachvereinigungen
2. Bundesverband und Landesverbände für Psychotherapie
3. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit, und Soziales; Psychotherapiebeirat
4. Andere Einrichtungen

1. Psychotherapeutische Fachvereinigungen

Analytische Psychologie (AP)

Salzburger Gesellschaft für Tiefenpsychologie - C.G.-Jung-Institut
5020 Salzburg, Dreifaltigkeitgasse 3
Tel. 0662/874186
Fax. 0662/87-53-20

Österreichische Gesellschaft für Analytische Psychologie (ÖGAP)
1130 Wien, Hochmaisgasse 4/1/3
Tel: 02742/200-27 55

Autogenes Training – Autogene Psychotherapie (AT)

Österreichische Gesellschaft für Autogenes Training und Allgemeine Psychotherapie (ÖGATAP)
1070 Wien, Kaiserstr. 14
Tel. 01/523 38 39

Dynamische Psychotherapie - Gruppenpsychotherapie (DG)

Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)
Fachsektion für Gruppendynamik und Dynamische Psychotherapie - Gruppenpsychotherapie
1070 Wien, Kaiserstraße 14/13
Tel: 01/523 38 39
Homepage: <http://www.oeagg.at/gddg.htm>

Existenzanalyse und Logotherapie (EL)

Ausbildungsinstitut für Existenzanalyse und Logotherapie (ABILE)
1200 Wien, Hellwagstraße 4-8/5/24
Tel. 07242/64334

Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse (GLE)
1150 Wien, Eduard-Sueß-Gasse 10
Tel. 01/985-95-66 (vormittags)
Fax. 01/982 48 45
Email: gle@existenzanalyse.org
Homepage: www.gle.at

Familientherapie:

-> **Systemische Familientherapie**

Gesprächstherapie:

-> **Personenzentrierte Psychotherapie (PP)**

-> Klientenzentrierte Psychotherapie (KP)

Gestalttheoretische Psychotherapie (GTP)

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Gestalttheoretische Psychotherapie (ÖAGP)
1180 Wien, Schopenhauerstraße 48/6
Tel. und Fax 01/406-46-61
Email: oeagg@attglobal.net
Homepage: www.enabling.org/ia/gestalt/gerhards/oeagg.html

Gestalttherapie:

-> **Gestalttheoretische Psychotherapie (GTP)**

-> **Integrative Gestalttherapie (IG)**

Individualpsychologie (IP)

Österreichischer Verein für Individualpsychologie (ÖVIP)
Alfred-Adler-Institut
Vereinsadresse: 1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20
Postadresse: 1130 Wien, Fasangartengasse 45
Tel. 01/80 43 495 (zwischen 13 - 14h) oder 40 400/3011 (Prof. Dr. Max Friedrich)

Integrative Gestalttherapie (IG)

Institut für Integrative Gestalttherapie Wien (IGWien)
1180 Wien, Anastasius Grün Gasse 13/21
Tel. 01/478 09 25
Email: igwien@aon.at
Homepage: members.aon.at/igwien/

Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)
Fachsektion für Integrative Gestalttherapie
1030 Wien, Göllnergasse 29/4
Tel. 01/718 48 60
Email: gestalttherapie@oeagg.at
Homepage: <http://www.gestalttherapie.at/>

Gruppenpsychoanalyse (GP)

Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)
Fachsektion für Gruppenpsychoanalyse, Prof. Dr. Josef Shaked
1090 Wien, Währinger Straße 15
Tel. 01/406-88-40

Hypnose (HY)

Österreichische Gesellschaft für Autogenes Training und Allgemeine Psychotherapie (ÖGATAP)
1070 Wien, Kaiserstr. 14
Tel. 01/523-38-39

Individualpsychologie (IP)

Österreichischer Verein für Individualpsychologie (ÖVIP)
1130 Wien, Amalienstr. 31-33
Tel. 01/865 46 89
Email: oevip@magnet.at
Homepage: members.magnet.at/oevip/

Katathym Imaginative Psychotherapie (KIP)

Österreichische Gesellschaft für Autogenes Training und Allgemeine Psychotherapie (ÖGATAP)
1070 Wien, Kaiserstr. 14
Tel. 01/523-38-39

Klientenzentrierte Psychotherapie (KP)

Österreichische Gesellschaft für wissenschaftliche klientenzentrierte Psychotherapie
und personorientierte Gesprächsführung (ÖGWG)
4020 Linz, Altstadt 17
Tel. 0732/78-46-30
Montag u. Mittwoch 9 - 13.00 h
Ethikkommission der ÖGWG (Fr. Mag. Veronika Poch), 1170 Wien, Dornbacherstr. 52;
Tel. 01/486-43-71

Konzentrierte Bewegungstherapie (KBT)

Österreichischer Arbeitskreis für Konzentrierte Bewegungstherapie (ÖAKBT)
5020 Salzburg, Thumeggerstr.34a
Tel. 0662/822682-6
Homepage: www.kbt.at/

Logotherapie:

-> **Existenzanalyse und Logotherapie**

Personenzentrierte Psychotherapie (PP)

Arbeitsgemeinschaft Personenzentrierte Psychotherapie und Gesprächsführung (APG)
1090 Wien, Währingerstr. 50-52/1/13
Tel. 01/315-41-01

Vereinigung Rogerianische Psychotherapie (VRP)
1090 Wien, Rögnergasse 22/32
Tel. 01/3101702

Psychoanalyse (PA)

Innsbrucker Arbeitskreis für Psychoanalyse (IAP)
6020 Innsbruck, Colingasse 7
Tel. 0512/58-28-27
Fax. 0512/56-05-40
(Mo 8-12.15h und Do 14-18.15h)

Linzer Arbeitskreis für Psychoanalyse (LAP)
Mag. Adalbert Eisenriegler
4040 Linz, Doppelbauerweg 13
Tel. 0732/73-84-75

Psychoanalytisches Seminar Innsbruck (PSI)
6020 Innsbruck, Anichstr. 40
Tel. 0662/870130

Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse (SAP)
Dr. Inge Lang (KIP Therapeuten)
5020 Salzburg, Bayernstraße 19
Tel. 0662/83-34-18

Wiener Arbeitskreis für Psychoanalyse (WAP)
Vorsitzender: Dr. Johannes Ranefeld

1090 Wien, Berggasse 17/26
Tel. 01/319-35-66
Email: office@psychoanalyse.org
Homepage: www.psychoanalyse.org

Wiener Kreis für Psychoanalyse und Selbstpsychologie (WKPS)
Dr. Erwin Bartosch
1190 Wien, Cottagegasse 53a/2
Tel. 01/718-16-40
Email: office@selbstpsychologie.at
Homepage: www.selbstpsychologie.at/

Wiener Psychoanalytische Vereinigung (WPV)
1010 Wien, Gonzagagasse 11/2/11
Tel.u. Fax. 01/533-07-67
Email: psychoanalyse.wien@magnet.at

Psychodrama (PD)

Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)
Fachsektion für Psychodrama, Soziometrie und Rollenspiel
Mag. Christine Dvorak
1200 Wien, Dresdner Straße 32/90
Tel. 01/353-11-72

Systemische Familientherapie (SF)

Lehranstalt für systemische Familientherapie der Erzdiözese Wien für Berufstätige (LSF)
1180 Wien, Gentsgasse 22-24/IV
Tel. 01/47 86 300
Fax. 01/47 86 301

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für systemische Therapie und systemische Studien (ÖAS)
1020 Wien, Kleine Pfarrgasse 5/7
Tel. u. Fax.01/212-41-35
Homepage: www.oeas.at/

Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)
Fachsektion für systemische Familientherapie
Institut für systemische Interventionen und Studien (ISIS)
1040 Wien, Viktorgasse 14/11
Tel. 01/505-56-61

Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)
Organisationsbüro Linz:
Institut für Familientherapie und Systemberatung (IFS)
4020 Linz, Grillparzerstraße 66
Tel. 0732/66-06-91

Transaktionsanalytische Psychotherapie (TA)

Österreichischer Arbeitskreis für Tiefenpsychologische Transaktionsanalyse (ÖATA)
Dipl.-Theol. Gerhard Springer
5023 Salzburg, Mühlstraße 10
Tel. 0662/64-00-67

Österreichische Gesellschaft für Transaktionsanalyse (ÖGTA) Wien
1090 Wien, Garnisongasse 10/8
Tel. 01/43-06-10

Verhaltenstherapie (VT)

Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation (AVM)
Mag. Tatjana Rasbotschan
5020 Salzburg, Karl Adrian Straße 3/5/44
Tel. 0662/85 41 38
Email: avm.office@gmx.at
Homepage: www.verhaltenstherapie.at/

Österreichische Gesellschaft für Verhaltenstherapie (ÖGVT)
1090 Wien, Coling. 11/9
Tel. 01/319-70-22

2. Bundesverband und Landesverbände für Psychotherapie

Wenden Sie sich bitte an die Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission beim örtlich zuständigen Landesverband des "*Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie*" (ÖBVP). Berücksichtigen Sie dabei bitte, daß diese Stellen ehrenamtlich betreut werden. Dadurch kann es nicht immer unverzüglich zu einem persönlichen Beratungsgespräch kommen. Haben Sie auch Verständnis dafür, daß ein gewissenhaftes Eingehen auf Ihr Anliegen auch Zeit braucht, Ihre Mithilfe erfordert und manche Probleme nicht so schnell geklärt oder gelöst werden können, wie Sie es sich vielleicht erhoffen.

Burgenländischer Landesverband für Psychotherapie (BLP)

Odic Marlies
7201 Neudörfel, Hauptstraße 93
Tel. 02682/68-471
(Mo-Do 8.30-15.30h)
email: blp@bnet.at

Kärntner Landesverband für Psychotherapie (KLP)

Mag. Maria Gabriele Ogris
9020 Klagenfurt, Khevenhüllerstr. 33/64
Tel. 0463/50-17-49 oder Tel. 0463/538-22528
Univ.Doiz.Dr. Axel Krefting
9201 Krumpendorf
Tel. 04229/3368 oder Tel. 0463/2700-560

Niederösterreichischer Landesverband für Psychotherapie (NÖLP)

Franz Mennert
1090 Wien, Servitengasse 19/5
Tel. 01/319-56-79

Oberösterreichischer Landesverband für Psychotherapie (OÖLP)

Dr. Karl M. Fischer
4020 Linz, Adlergasse 12
Tel. 0732/77-60-90

Salzburger Landesverband für Psychotherapie (SLP)

5020 Salzburg, Maxglaner Hauptstr. 21/2.Stock
Tel. 0662/82-38-25 (allgemein: Mo 9-12h, Fr 9-15h; sonst nach Vereinbarung)
Fax. 0662/82-35-19
Informationsstelle: DI: 16.30-18.00, DO: 12.30 – 15.00; Tel. 0662/88 89 258
e-mail: psychosp@magnet.at

Steirischer Landesverband für Psychotherapie (STLP)

Edwin Benko
8010 Graz, Elisabethstraße 38
Tel. 0316/37-25-00 (allgemein: jeden 3. Mittwoch/Monat, 19-21h; sonst nach Vereinbarung)

Tiroler Landesverband für Psychotherapie (TLP)

Mag. Dagmar Fuchs
6020 Innsbruck, Leopoldstr. 38/1. Stock
Tel. 0512/56-17-34 (allgemein: Di 10-12h; sonst nach Vereinbarung)

Vorarlberger Landesverband für Psychotherapie (VLP)

6850 Dornbirn, Eisengasse 7
Tel. 05572/21463

Wiener Landesverband für Psychotherapie (WLP)

Ingrid Erkingner
1010 Wien, Rosenbursenstraße 8/3/8
Tel. 01/512-71-02 (allgemein: jeder 1. Dienstag/Monat 13-15h, jeder 3. Dienstag/Monat 16-18h; sonst nach Vereinbarung)

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP)

Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungskommission
1030 Wien, Löwengasse 3/5
Tel. 01/512 70 90, Fax: 01/512 70 91
Email: oebvp@psychotherapie.at
Homepage: www.psychotherapie.at/oebvp

**3. Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen;
Psychotherapiebeirat**

Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen
(Leitung: Rat Dr. Michael Kierein)
1031 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. 01/71100 DW 4700

Psychotherapiebeirat - Ausschuß für Ethik und Konsumentenschutz
Vorsitzende: Dr. Renate Hutterer-Krisch
c/o Büro des Psychotherapiebeirates im BMSG
1031 Wien, Radetzkystraße 2

4. Andere Einrichtungen

Informationsstelle für Psychotherapie
(Einrichtung des Wiener Landesverbandes für Psychotherapie - WLP)
1010 Wien, Rosenbursenstraße 8, 3. Stock
Tel. 01/512-71-02

Kostenlose Information über Psychotherapie, ihre Methoden, freie Therapieplätze
telefonische Beratung: Mo, Mi, Do 14-16h, Sa 10-12h
persönliche Beratung nach Voranmeldung
[Derartige Informationsangebote gibt es seitens der Landesverbände für Psychotherapie auch in den anderen Bundesländern - kontaktieren Sie dazu den jeweiligen Landesverband - siehe Pkt. 2.].

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Sozialwissenschaftliche Abteilung (zuständig für Psychotherapiefragen)
1041 Wien, Prinz Eugen Straße 20-22
Tel. 01/50165 DW 2243
(persönliche Vorsprache bei Dr. Gerhard Stemberger nur nach Terminvereinbarung)

Wiener Patientenanwaltschaft
1040 Wien, Schönbrunner Straße 7
Tel. 01/587-12-04, Fax: 01/586-36-99

Ombudsfrau/Ombudsmann der Wiener Gebietskrankenkasse

1101 Wien, Wienerbergstraße 15-19
Tel. 01/60-122 DW 2131

Ombudsfrau Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse
Renate Heger
3101 St. Pölten, Dr.-Karl-Renner-Promenade 14-16
Tel. 02742/899 DW 5130
Tel. 0810/200150 (Direktleitung zum Ortstarif)
(Mo-Do von 8-11.30h und 13.00-15.00h; Fr von 8-12.00h)
email: Renate.Heger@noegkk.sozvers.at

Die Ombudsfrauen / Ombudsmänner der anderen Krankenversicherungsträger sind bei diesen zu erfragen.

Wohin mit Problemfällen und Beschwerden im Bereich Psychologie?

Im folgenden finden Sie einige Hinweise, wohin Sie sich wenden können, wenn Sie im Zusammenhang mit klinisch-psychologischer Diagnostik oder Behandlung oder anderen psychologischen Leistungen auf Probleme stoßen oder Anlaß zur Beschwerde haben.

Bei Problemen im Zusammenhang mit klinisch-psychologischer Diagnostik oder Behandlung oder anderen psychologischen Leistungen

1. Wenn Sie den Eindruck haben, Ihr/e Psycholog/in verhält sich Ihnen gegenüber unkorrekt:

Dem Berufskodex können Sie entnehmen, welche Standesregeln Ihr/e Psycholog/in in der Arbeit mit Ihnen einhalten sollte (womit natürlich nicht alles abgedeckt ist, was für eine qualifizierte psychologische Leistung maßgeblich ist). Wenn Sie den Eindruck haben, daß sich Ihr/e Psycholog/in Ihnen gegenüber unkorrekt verhält, sprechen Sie das bitte nach Möglichkeit direkt an. Jede Form der psychologischen Beratung, Behandlung und Betreuung, aber in der Regel auch der psychologischen Diagnostik und Begutachtung setzt ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und dem Psychologen / der Psychologin voraus. Was Sie stört, muß nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten des Psychologen / der Psychologin zurückzuführen sein. Das Ansprechen und Klären Ihres Unbehagens, Ihrer Verärgerung, Ihrer Kränkung oder Ihrer Unzufriedenheit kann in jedem Fall ein wichtiger Bestandteil der Bearbeitung Ihres Anliegens sein.

Sollte in Ihrem Fall eine solche Klärung - aus welchen Gründen auch immer - mit Ihrem Psychologen / Ihrer Psychologin nicht möglich sein, haben Sie die Möglichkeit, sich an eine kompetente Stelle um Rat und Hilfe zu wenden (Sie finden anschließend an diesen Text die Adressen aller angeführten Stellen). Um sich dabei unnötige Umwege zu ersparen, achten Sie dabei bitte auf folgendes:

- Vergewissern Sie sich, ob Ihr/e Psycholog/in die entsprechende staatliche Berufszulassung hat (ein abgeschlossenes Studium der Psychologie mit einem entsprechenden akademischen Grad hat bzw. in die Liste der Gesundheitspsychologen oder der Klinischen Psychologen beim Gesundheitsministerium eingetragen ist). Sie erkennen dies daran, daß er/sie auf dem Praxisschild, den Honorarnoten etc. die Berufsbezeichnung Psycholog/in, Gesundheitspsycholog/in oder Klinischer Psychologe / Klinische Psychologin führt (das Führen dieser Berufsbezeichnungen ohne abgeschlossenes Psychologie-Studium bzw. ohne Eintragung in die genannten Listen beim Gesundheitsministerium ist strafbar). Im Zweifelsfall können Sie beim Gesundheitsministerium erfragen, ob Ihr/e Psycholog/in in eine dieser Listen eingetragen ist.

- Die beiden Berufsverbände der PsychologInnen (Berufsverband Österreichischer PsychologInnen, BÖP; Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen, GkPP) helfen Ihnen bei auftretenden Problemen und Beschwerden, Ihr Problem und

die weitere Vorgangsweise mit Ihnen bestmöglich zu klären. Sie werden Sie gegebenenfalls auch darüber aufklären, ob in Ihrem Fall weitergehende Maßnahmen (z.B. rechtliche Schritte) notwendig und möglich sind.

- Sollten Sie im Extremfall von schwerwiegendem Fehlverhalten seitens Ihres Psychologen / Ihrer Psychologin betroffen sein, kann dies bei Klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen zur deren Streichung aus den betreffenden Listen und damit zur Entziehung der jeweiligen spezifischen Berufsbefugnis führen. Die Einleitung eines Verfahrens zur Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen oder Klinischen Psychologen setzt im Regelfall allerdings das Vorliegen eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Straferkenntnisses voraus, durch das die Vertrauenswürdigkeit des Psychologen oder der Psychologin in Frage gestellt wird. Wegen Verdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung wäre Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bzw. Sicherheitsbehörde zu erstatten. Zuständig für die Untersuchung und Bestrafung von sonstigen Berufspflichtverletzungen sind die Bezirksverwaltungsbehörden jenes Sprengels, in dem die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. Im Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden sind diese zuständig. Das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen ist dagegen nur zuständig für die Prüfung der im Zusammenhang mit behördliches Straferkenntnissen in Frage gestellten, für die Frage der Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologen oder der Klinischen Psychologen wesentlichen Vertrauenswürdigkeit und gegebenenfalls für die Durchführung des Verfahrens zur Streichung aus der entsprechenden Liste.

- Haben Sie Fragen oder Probleme, die die Honorargestaltung oder ähnliche Aspekte Ihrer Inanspruchnahme psychologischer Leistungen betreffen, können Sie sich in Wien auch an die in der AK Wien für Fragen der Gesundheitspsychologie und Klinischen Psychologie zuständige Sozialwissenschaftliche Abteilung wenden (Dr. Peter Hoffmann, nach Terminvereinbarung).

2. Wenn Sie im Zusammenhang mit Leistungen aus dem Bereich der klinisch-psychologischen Diagnostik Probleme mit Ihrer Krankenkasse haben:

- Den einschlägigen Vertrag mit den Krankenkassen über die klinisch-psychologische Diagnostik hat der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) abgeschlossen. Er berät Sie in Problemfällen gerne.

- Als Mitglied der AK haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich bei allfälligen Problemen mit Ihrer Krankenkasse im Zusammenhang mit der Versicherungsleistung klinisch-psychologische Diagnostik beraten zu lassen. Bei entsprechender Sachlage und Erfolgsaussicht erhalten Sie in einem allfälligen Leistungsstreitverfahren mit Ihrer Krankenkasse auch Rechtsschutz. Wenden Sie sich dazu an die für Sozialversicherungsfragen zuständige Abteilung der AK Ihres Bundeslandes. Daneben steht Ihnen für Auskünfte und Beratung in fachlichen und grundsätzlichen Fragen in Wien auch die in der AK Wien für Klinische Psychologie zuständige Sozialwissenschaftliche Abteilung zur Verfügung (Dr. Peter Hoffmann, nur nach Terminvereinbarung: Tel. 01/50165 DW 2243; E-Mail: peter.hoffmann@akwien.or.at).

- Es steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, sich an die Ombuds-Frau / den Ombuds-Mann Ihrer Krankenkasse zu wenden, die bei Problemfällen Auskünfte geben und Ihnen vielleicht auch unbürokratisch weiterhelfen können.

Bei Problemen im Zusammenhang mit Ihrer postgraduellen Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie oder Klinischen Psychologie

Wenden Sie sich bitte, wenn Sie Ihr Problem nicht direkt mit Ihren zuständigen Lehrpersonen, Praktikums-Anleiter/innen etc. klären können, in erster "Instanz" an die in Ihrer Weiterbildungs-Einrichtung verantwortliche Lehrgangsführung bzw. an die Instanz Ihrer Weiterbildungs-Einrichtung bzw. ihres Trägers, die für die Behandlung von Streitfällen und Beschwerden zuständig ist.

Führt dies nicht zu einer Klärung, wenden Sie sich bitte an die für die Behandlung von Streitfällen und Beschwerden zuständige Instanz eines der beiden Berufsverbände der PsychologInnen.

Das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen bzw. den Psychologen-Beirat sollten Sie nur in solchen Fällen mit Ihrer Angelegenheit befassen, wenn Sie die genannten Möglichkeiten ausgeschöpft haben oder wenn es sich um eine Grundsatzfrage handelt, für die eine Entscheidung des Ministeriums bzw. des Psychologenbeirates zwingend erforderlich erscheint.

Daneben steht Ihnen für Auskünfte und Beratung in fachlichen und grundsätzlichen Fragen in Wien auch die in der AK Wien für Psychologiefragen zuständige Sozialwissenschaftliche Abteilung zur Verfügung (Dr. Peter Hoffmann, nur nach Terminvereinbarung: Tel. 01/50165 DW 2243; E-Mail: peter.hoffmann@akwien.or.at).

Verzeichnis der zuständigen Stellen und Anschriften für Probleme, Beschwerden und in Streitfällen im Bereich Psychologie:

1. Berufsverbände der Psychologinnen und Psychologen
2. Weiterbildungseinrichtungen für Klinische Psychologie u. Gesundheitspsychologie
3. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit, und Soziales; Psychologenbeirat
4. Andere Einrichtungen

1. Berufsverbände der Psychologinnen und Psychologen

Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP)

1090 Wien, Garnisongasse 1
Tel. 01/407-26-71, Fax: 01/407-26-73
Email: buero@boep.or.at
Homepage <http://www.boep.or.at>

Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen (GkPP)

1090 Wien, Kolingasse 9/4
Tel. 01/317-88-94, Fax. 01/319-89-88
(Mo 15.30-18.30; Do 10-13h)

2. Weiterbildungseinrichtungen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie

Serviceorganisation des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (BÖP) GmbH Lehrgang für Klinische und Gesundheitspsychologie

Mag. Emmerich Wilfinger
1090 Wien, Garnisongasse 1/22
Tel. 01/407-26-72, Fax: 01/407-26-73
email: fba@boep.or.at
Homepage: <http://www.boep.or.at>

Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien Universitätslehrgang zum Klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen

1080 Wien, Lammgasse 8/10
Tel. 01/4277/DW 18256
email: klinges.psychologie@univie.ac.at

Weiterbildungseinrichtung "Fabrik" der Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen (GkPP)

Lehrgang für Klinische und Gesundheitspsychologie

1090 Wien, Kolingasse 9/4
Tel. 01/317-88-94, Fax. 01/319-89-88
(Mo 15.30-18.30h und Do 10-13h)

Schloss Hofen - Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Lehrgang für Klinische und Gesundheitspsychologie

A-6911 Lochau am Bodensee, Hoferstr. 26
Tel. 05574/4930 - DW 114

3. Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen; Psychologenbeirat

Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen
(Leitung: Rat Dr. Michael Kierein)
1031 Wien, Radetzkystraße 2

Tel. 01/71100 DW 4700

Psychologenbeirat - Ausschuß für Ethik und Konsumentenschutz
c/o Büro des Psychologenbeirates im BMSG
1031 Wien, Radetzkystraße 2

4. Andere Einrichtungen

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Sozialwissenschaftliche Abteilung (zuständig für Fragen d. Klinischen u. Gesundheitspsychologie)
1041 Wien, Prinz Eugen Straße 20-22
Tel. 01/50165 DW 2243
(persönliche Vorsprache bei Dr. Peter Hoffmann nur nach Terminvereinbarung)

B.Ö.P.-Help-Line - Das Info-Telefon der Psychologen: 01/407-91-92
(kostenloser telefonischer Informationsdienst)

Wiener Patientenanwaltschaft
1040 Wien, Schönbrunner Straße 7
Tel. 01/587-12-04, Fax: 01/586-36-99
email: post@wpa.magwien.gv.at

Ombudsfrau/Ombudsmann der Wiener Gebietskrankenkasse
1101 Wien, Wienerbergstraße 15-19
Tel. 01/60-122 DW 2131

Ombudsfrau der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse
Renate Heger
3101 St. Pölten, Dr.-Karl-Renner-Promenade 14-16
Tel. 02742/899 DW 5130
Tel. 0810/200150 (Direktleitung zum Ortstarif)
(Mo-Do von 8-11.30h und 13.00-15.00h; Fr von 8-12.00h)
email: Renate.Heger@noegkk.sozvers.at

Was Sie von der AK Wien erwarten können

Die AK Wien hat den gesetzlichen Auftrag, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der ArbeitnehmerInnen zu vertreten und zu fördern. In diesem Zusammenhang engagiert sich die AK Wien in vielfältiger Weise auch im Bereich der Psychotherapie und Psychologie:

Durch Stellungnahmen zu allen einschlägigen Gesetzesentwürfen und -vorhaben, die die Psychotherapie, Psychologie und angrenzenden Bereiche betreffen: Die AK Wien zählte zu den aktivsten BefürworterInnen des Psychotherapiegesetzes 1990 und des Psychologengesetzes 1990, der Aufnahme der psychotherapeutischen und klinisch-psychologischen Leistungen in das ASVG und schließlich auch in das KAG.

Durch die aktive fachliche Mitarbeit ihrer ExpertInnen in den einschlägigen Fachgremien und Beiräten: Unter anderem sind für die Bundesarbeitskammer ExpertInnen der AK Wien im Psychotherapie-Beirat und im Psychologen-Beirat des BMSG tätig.

Durch Rechtsberatung und Rechtsschutz für kammerzugehörige PsychotherapeutInnen und PsychologInnen, die als ArbeitnehmerInnen tätig sind.

Durch Beratung, Intervention und ggf. auch Rechtsschutz für Psychotherapie-PatientInnen in Konfliktfällen mit den Krankenkassen.

Durch Expertisen, Fachgutachten und andere Initiativen auf den Gebieten der Ausbildung, der Qualitätssicherung, der Patientenrechte und der einschlägigen Arbeitnehmerfragen im Bereich der Psychotherapie und Psychologie.

Durch eigene Forschungsarbeiten, wissenschaftliche Enqueten und Fachtagungen sowie fallweise auch durch Förderungen auf diesen Gebieten.

Durch eine angemessene Berücksichtigung dieser Fachgebiete in der öffentlich zugänglichen Sozialwissenschaftlichen Studienbibliothek der AK Wien (diese führt u.a. auch die bekannte *Borneman-Bibliothek* in ihrem Bestand): 1.500 Titel aus dem Bereich Psychotherapie, 2.700 Titel aus dem allgemeineren Bereich Psychologie.

Die AK Wien bietet selbst keine psychotherapeutischen Behandlungen oder Leistungen der klinisch-psychologischen Diagnostik an und vermittelt auch keine Therapieplätze. Für allgemeine persönliche Beratung und Information sollten Sie sich an die in dieser Broschüre angeführten Informations- und Beratungsstellen wenden. Fragen und Probleme von allgemeinem oder grundsätzlichem Interesse können Sie jedoch gerne an die für Psychotherapie, Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie zuständige Sozialwissenschaftliche Abteilung der AK Wien herantragen, die auch für die Vertretung der Bundesarbeitskammer in Psychotherapiebeirat und Psychologenbeirat verantwortlich ist.

Sozialwissenschaftliche Abteilung der AK Wien
1041 Wien, Prinz Eugen Straße 20-22
Tel. 01/50165 DW 2243

Persönliche Vorsprache nur nach Terminvereinbarung über das Sekretariat: 01/50165 DW 2243

Anfragen im Bereich Psychotherapie:
Dr. Gerhard Stemberger (Psychotherapeut, Gestalttheoretische Psychotherapie GTP)
Sozialwissenschaftliche Abteilung der AK Wien
1041 Wien, Prinz Eugen Straße 20-22
E-Mail: gerhard.stemberger@akwien.or.at

Anfragen im Bereich Klinische und Gesundheitspsychologie:
Dr. Peter Hoffmann (Klinischer und Gesundheitspsychologe)
Sozialwissenschaftliche Abteilung der AK Wien
1041 Wien, Prinz Eugen Straße 20-22
E-Mail: peter.hoffmann@akwien.or.at